



# Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie

# **Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie**

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

OECD (2023), *Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie*, OECD, Paris.

[www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/model-rules-for-reporting-by-platform-operators-with-respect-to-sellers-in-the-sharing-and-gig-economy.htm](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/model-rules-for-reporting-by-platform-operators-with-respect-to-sellers-in-the-sharing-and-gig-economy.htm)

Fotos: © Ryan DeBerardinis – Shutterstock.com

© OECD 2023

---

Für die Nutzung dieser Arbeiten – sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form – gelten die Nutzungsbedingungen unter [www.oecd.org/termsandconditions](http://www.oecd.org/termsandconditions).

---

# Vorwort

Der Markt der Online-Plattformen, die in der „Sharing Economy“ und der „Gig Economy“ unterschiedlichste Transaktionen zwischen Nutzern vermitteln, wächst rapide. Dadurch verändern sich viele der Wirtschaftszweige, in denen diese Plattformen aktiv sind. Den Steuerverwaltungen dürfte daher an einer Anpassung ihrer Strategien zur Förderung der Steuerehrlichkeit gelegen sein, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass immer mehr Steuerpflichtige über derartige Plattformen steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Die Expansion der Plattformen der Sharing- und Gig-Ökonomie birgt für die Steuerverwaltungen einerseits große Chancen, da Tätigkeiten, die zuvor gegen Barzahlung in der informellen Wirtschaft ausgeübt wurden, dadurch teilweise auf digitale Plattformen verlagert werden, auf denen die Transaktionen und die entsprechenden Zahlungen elektronisch erfasst werden. Wenn diese Chancen richtig genutzt werden, lässt sich mehr Transparenz schaffen und verringert sich der Erfüllungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Steuerpflichtigen.

Andererseits sind bestimmte Tätigkeiten, die über diese Plattformen abgewickelt werden, für die Steuerverwaltungen nicht immer sichtbar oder werden von den Steuerpflichtigen möglicherweise nicht gemeldet. Die Expansion der Gig Economy geht effektiv mit einer Entwicklung einher, in deren Zuge herkömmliche arbeitsvertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse durch Dienstleistungen selbstständig tätiger Personen ersetzt werden, bei denen in der Regel keine Meldung durch Dritte erfolgt. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Wettbewerb mit herkömmlichen Unternehmen verzerrt wird und die erklärten steuerpflichtigen Einkünfte sinken.

Aus diesem Grund haben einige Staaten bereits Meldepflichten eingeführt, nach denen Plattformbetreiber den Steuerbehörden die Erlöse mitteilen müssen, die Anbieter auf ihren Plattformen erzielen; weitere Staaten beabsichtigen, dies in näherer Zukunft zu tun.

Da diese Plattformen jedoch weltweit Transaktionen in der Sharing- und Gig-Ökonomie vermitteln, ist die Wirksamkeit innerstaatlicher Meldevorschriften zwangsläufig begrenzt. Insbesondere kann es für Staaten schwierig sein, innerstaatliche Meldepflichten durchzusetzen, wenn der Plattformbetreiber nicht in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist. Gleichzeitig sehen sich Plattformen, die in mehreren Staaten Transaktionen vermitteln, möglicherweise mit einer Vielzahl unterschiedlicher innerstaatlicher Meldepflichten konfrontiert, was zu höheren Kosten führen und die weitere Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit behindern kann.

Vor diesem Hintergrund hat die OECD nun Mustervorschriften für die Meldung von Transaktionen und Einkünften ausgearbeitet, die von auf Plattformen tätigen Anbietern durchgeführt bzw. erzielt werden; interessierte Staaten können diese Vorschriften in einheitlicher Form einführen, womit der Zunahme unterschiedlicher innerstaatlicher Meldepflichten entgegengewirkt wird und die Staaten die Möglichkeit erhalten, Vereinbarungen über den automatischen Austausch der erfassten Informationen zu schließen.

Dieses Dokument wurde am 29. Juni 2020 vom Inclusive Framework on BEPS der OECD und der G20 gebilligt und vom OECD-Sekretariat für die Veröffentlichung vorbereitet.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Hintergrund	6
Die Bausteine der Mustervorschriften	6
Ziele und Hauptgründe	7
Abschnitt I: Begriffsbestimmungen	10
Mustervorschriften	10
Kommentar	12
Abschnitt II: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	23
Mustervorschriften	23
Kommentar	25
Abschnitt III: Meldepflichten	32
Mustervorschriften	32
Kommentar	34
Abschnitt IV: Anwendung und Durchsetzung	39
Vorschriften zur Durchsetzung der Erhebungs- und Überprüfungspflichten von Abschnitt II	39
Vorschriften zur Verpflichtung meldender Plattformbetreiber zur Dokumentierung der zur Durchführung der Sorgfalts- und Meldeverfahren unternommenen Schritte und genutzten Informationen sowie angemessene Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumentation	40
Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch meldende Plattformbetreiber	40
Verwaltungsverfahren für Rückfragen beim meldenden Plattformbetreiber im Fall unvollständiger oder unrichtiger Informationen	40
Wirksame Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften	40
Anlage A. Ausweitung der Begriffsbestimmung des meldenden Plattformbetreibers	41

# Abkürzungsverzeichnis

AEOI	Automatic Exchange of Information (Automatischer Informationsaustausch)
API	Application Programming Interface (Anwendungsprogrammchnittstelle)
EUR	Euro (Währung)
IBAN	International Bank Account Number
IT	Informationstechnologie
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
XML	Extensible Markup Language

# Hintergrund

## Die Bausteine der Mustervorschriften

1. Der Aufbau der Mustervorschriften beruht im Wesentlichen auf drei Elementen: i) einem zielgerecht abgegrenzten Spektrum meldepflichtiger Transaktionen, das Beherbergungs-, Beförderungs- und sonstige persönliche Dienstleistungen umfasst, ii) einem breiten Kreis von Plattformbetreibern und entsprechenden Anbietern, damit so viele relevante Transaktionen wie möglich gemeldet werden, sowie iii) Sorgfalts- und Meldepflichten, die gewährleisten, dass sachlich richtige Informationen übermittelt werden, ohne den Plattformbetreibern einen übermäßigen Verfahrensaufwand aufzubürden.
2. Vor diesem Hintergrund sind die Mustervorschriften wie folgt aufgebaut:
  - Abschnitt I enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen und ist thematisch in drei Teile gegliedert:
    - Im ersten Teil wird der Kreis der Plattformbetreiber definiert, für den die Vorschriften gelten. Dabei wurde eine breite, allgemein gehaltene Definition des Begriffs „Plattform“ gewählt, damit alle Softwareprodukte erfasst werden, auf die Nutzer Zugriff haben und über die Anbieter zur Erbringung relevanter Dienstleistungen mit anderen Nutzern in Kontakt treten können, einschließlich solcher zur Einziehung einer Vergütung im Auftrag der Anbieter. Plattformbetreiber werden definiert als Rechtsträger, die Verträge mit Anbietern schließen, um diesen Zugriff auf eine Plattform oder einen Teil einer Plattform zu gewähren. Sie unterliegen grundsätzlich den Vorschriften, wenn sie in dem Staat, der die Vorschriften einführt, ansässig sind, eingetragen wurden oder geleitet werden. Optional gibt es dabei Ausnahmen für kleine Plattformbetreiber, insbesondere Start-ups, sowie für Plattformen, die es den Anbietern nicht gestatten, mit der erhaltenen Vergütung einen Gewinn zu erzielen, oder die keine meldepflichtigen Anbieter haben. Im ersten Teil der Mustervorschriften werden zudem die Dienstleistungen definiert, die von ihnen betroffen sind; dazu zählen sowohl die Vermietung von unbeweglichem Vermögen als auch persönliche Dienstleistungen wie Beförderungs- und Lieferdienste.
    - Im zweiten Teil wird der Kreis der Anbieter definiert. Dieser umfasst sowohl Rechtsträger als auch natürliche Personen, allerdings gelten Ausnahmen für Hotelbetriebe, börsennotierte Unternehmen und staatliche Rechtsträger.
    - Der dritte Teil enthält eine Reihe weiterer Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung der Mustervorschriften von Belang sind.
  - Abschnitt II beschreibt die Verfahren, die Plattformbetreiber zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten befolgen müssen, um die Anbieter zu identifizieren und um festzustellen, an welche Staaten Meldung zu erstatten ist, und ist in mehrere Schritte gegliedert:
    - Der erste Teil enthält die Verfahren zur Bestimmung der Anbieter, für die die Erhebungs- und Überprüfungspflichten nicht gelten, weil sie unter eine der Ausnahmen fallen.
    - Im zweiten und dritten Teil ist aufgeführt, welche Informationen Plattformbetreiber in Bezug auf die Anbieter erheben und überprüfen müssen. Dazu zählen insbesondere Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat) sowie Geburtsdatum bzw. Handelsregisternummer des betreffenden Anbieters.

- Im vierten und fünften Teil ist geregelt, wie die Anbieter anhand der erhobenen Informationen den Staaten zuzuordnen sind, denen gemäß den Vorschriften Meldung zu erstatten ist.
  - Im sechsten Teil wird der Zeitrahmen und die Gültigkeitsdauer der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgelegt. Außerdem ist darin eine Übergangsphase vorgesehen, während der Erleichterungen für Anbieter gelten, die bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem der Plattformbetreiber den Meldevorschriften unterliegt, bei der Plattform registriert waren.
  - Der siebte und achte Teil gestattet es Plattformbetreibern, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nur in Bezug auf aktive Anbieter durchzuführen und Dritte, einschließlich anderer Plattformbetreiber, damit zu betrauen, diese Sorgfaltsverfahren in ihrem Namen durchzuführen.
  - In Abschnitt III ist geregelt, welche Informationen zu der Plattform, ihren Betreibern, ihren Anbietern und deren Transaktionen bis zum 31. Januar jedes Jahres gemeldet werden müssen und in welchem Format die Meldung zu erfolgen hat.
  - In Abschnitt IV werden die Eckpfeiler der Anwendung und Durchsetzung beschrieben, die die Staaten bei der Umsetzung der Mustervorschriften berücksichtigen sollen.
3. Ergänzend zu den Mustervorschriften und den Kommentaren ist ein internationaler Rechtsrahmen vorgesehen, auf dessen Grundlage der jährliche automatische Informationsaustausch des Ansässigkeitsstaates des Plattformbetreibers mit den anhand der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ermittelten Ansässigkeitsstaaten der Anbieter (bzw. bei Transaktionen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen den Staaten, in denen die Immobilien belegen sind) erfolgen soll. Weitere Arbeiten zielen darauf ab, ein standardisiertes IT-Format für den Informationsaustausch sowie mögliche IT-Lösungen für die Überprüfung der Identität der Anbieter durch die Plattformbetreiber zu entwickeln.

## Ziele und Hauptgründe

4. Die Mustervorschriften dienen folgenden Zwecken:
- **Gewährleistung des zeitnahen Zugriffs von Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen auf zuverlässige und relevante Informationen über die von Anbietern auf Plattformen erzielte Vergütung**, um die Erfüllung steuerlicher Pflichten zu fördern und den Erfüllungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Steuerpflichtigen möglichst gering zu halten. Die Vorschriften sollen natürliche Personen ebenso wie als Rechtsträger einzustufende Anbieter bei der Anfertigung ihrer Steuererklärung unterstützen; dies geschieht, indem sie eine Aufstellung über die Höhe der über die Plattformen erzielten Vergütung sowie etwaiger gezahlter oder vom Plattformbetreiber einbehaltener Gebühren, Provisionen und Steuern erhalten. Gleichzeitig sollen die Vorschriften sicherstellen, dass Aktivitäten derartiger Anbieter der Steuerverwaltung nicht verborgen bleiben, wenn die Anbieter Einkünfte, die sie über die Plattformen erzielt haben, nicht melden. Die Vorschriften sehen vor, dass die jährliche Übermittlung der Informationen an die Steuerverwaltungen und die Anbieter bis zum 31. Januar des auf den Meldezeitraum folgenden Jahres zu erfolgen hat. Damit soll erreicht werden, dass die Steuerverwaltungen die Steuererklärungen rechtzeitig vorausfüllen können und die Anbieter ihre Steuern im Voraus berechnen und ihre Steuererklärung fristgerecht einreichen können.
  - **Förderung der Vereinheitlichung der Meldevorschriften verschiedener Staaten**, denn für die Plattformen ist es einfacher, ihre Meldepflichten in unterschiedlichen Staaten zu erfüllen, wenn dort weitgehend ähnliche Verfahren für die Erhebung und Übermittlung von Informationen zu den Transaktionen und für die Identifizierung der auf Plattformen tätigen Anbieter gelten. Auch wenn eines der Hauptziele der Mustervorschriften darin besteht, unnötige Erfüllungskosten infolge einer immer größeren Zahl unterschiedlicher Meldevorschriften zu vermeiden, soll keinem Staat vor-

geschrieben werden, die Mustervorschriften einzuführen; vielmehr sollen die Staaten dazu ermutigt werden, sich im Fall der Einführung von Meldevorschriften für die Mustervorschriften zu entscheiden.

- **Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Relevanz der erhobenen, gemeldeten und ausgetauschten Informationen für die Steuerverwaltungen:** Die Sorgfalts- und Meldepflichten der Mustervorschriften sind so gestaltet, dass nur solche Informationen erhoben und übermittelt werden, die zuverlässig und für die Arbeit der Steuerverwaltungen von Belang sind. Bezüglich der Identität und Ansässigkeit der Anbieter werden der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum (bzw. die Handelsregisternummer) erhoben, regelmäßig aktualisiert und überprüft, da diese Angaben für die Steuerverwaltungen entscheidend sind, um eingegangene Meldungen Dritter den entsprechenden Steuerpflichtigen in ihrer innerstaatlichen Datenbank zuordnen zu können. Zu diesem Zweck sehen die Mustervorschriften optional auch die Meldung der Finanzkontokennung des Anbieters vor, sofern der Plattformbetreiber über diese Information verfügt und der empfangende Staat darauf hingewiesen hat, dass er sie für die Zwecke des Identitätsabgleichs der Steuerpflichtigen benötigt. Was die Meldepflichten bezüglich der relevanten Dienstleistungen betrifft, sehen die Mustervorschriften eine gebündelte jährliche Meldung der Transaktionen nach Art und Quartal vor.
- **Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen,** damit diese Zugriff auf Informationen über Einkünfte erhalten, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Anbieter auf Plattformen erzielen, und zwar auch auf Plattformen, die sich in anderen Staaten befinden. Um dies zu erreichen, sehen die Mustervorschriften vor, dass jeder Plattformbetreiber den Steuerbehörden des Staates Meldung erstattet, in dem er ansässig ist. Betreffen die übermittelten Informationen in einem Partnerstaat ansässige Anbieter oder in einem Partnerstaat belegenes unbewegliches Vermögen, leiten die zuständigen Behörden des Ansässigkeitsstaates des Plattformbetreibers die Informationen dann an die jeweiligen Partnerstaaten weiter. Diese Vorgehensweise schafft eine Rechtsgrundlage für die Meldepflichten, hilft Datenschutzbedenken auszuräumen und macht es den Steuerverwaltungen leichter, die Erfüllung steuerlicher Pflichten durch die Anbieter sicherzustellen.
- **Schaffung eines Meldesystems, das auch für andere steuerliche Zwecke genutzt werden kann:** Zwar zielen die Mustervorschriften in erster Linie auf die Vereinfachung und Verbesserung der Erfüllung der Pflichten der Anbieter im Bereich direkter Steuern ab, doch können die gemeldeten Informationen auch für andere Bereiche wie indirekte Steuern, Gemeindesteuern und Sozialversicherungsbeiträge von Belang sein. Diese Informationen, die zusätzlich zu den steuerlichen Identifikationsdaten des Anbieters auch die bezogene Vergütung und die Art der erbrachten Leistung umfassen, dürften in dem Staat, der die Informationen empfängt, insbesondere für Mehrwertsteuerzwecke hilfreich sein. Unterliegen die relevanten Dienstleistungen im Staat des Anbieters der Mehrwertsteuer, was für die Mehrzahl der unter die Mustervorschriften fallenden Dienstleistungen üblicherweise der Fall ist, werden die erfassten Informationen auch sachdienlich sein, um zu überwachen, ob der Anbieter seiner Pflicht nachkommt, die auf diese Dienstleistungen zu erhebende Mehrwertsteuer zu melden und abzuführen. Desgleichen können Staaten, in denen eine vermietete Immobilie belegen ist, die im Rahmen der Mustervorschriften empfangenen Informationen nutzen, um die Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten in Bezug auf mit dieser Immobilie zusammenhängende relevante Dienstleistungen zu überwachen. Allerdings ist anzumerken, dass die nach den Mustervorschriften zu erhebenden Informationen im Hinblick auf die meisten relevanten Dienstleistungen zwar auch für Mehrwertsteuerzwecke wertvoll sind, dass die Mustervorschriften aber nicht allen mehrwertsteuerbezogenen Meldeanforderungen gerecht werden, die für Dienstleistungen gelten, die in einem anderen Staat als dem, in dem der Anbieter ansässig ist, der Mehrwertsteuer unterliegen könnten (z. B. in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird oder sich der Kunde befindet). Wenn die gemäß den Mustervorschriften ausgetauschten Informationen von der empfangenden Steuerverwaltung für andere Zwecke als die

Verwaltung direkter Steuern genutzt werden, sollten die Staaten sicherstellen, dass die Informationen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Vertraulichkeit und sachgemäßen Verwendung des jeweiligen internationalen Rechtsakts zum Informationsaustausch, etwa Artikel 22 des mehrseitigen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ausgetauscht und genutzt werden.

- **Förderung der Entwicklung neuer technischer Lösungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten:** Die Mustervorschriften sehen die Möglichkeit vor, die Identität und steuerliche Ansässigkeit eines Anbieters über einen „staatlichen Überprüfungsdienst“ gegenzuprüfen. Dies gestattet es, die Identität und Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen über ein von einem Staat bereitgestelltes elektronisches Verfahren direkt bestätigen zu lassen. In einigen Staaten werden diese neuartigen Technologielösungen bereits eingesetzt, auch zur Identifizierung und Meldung von auf Plattformen tätigen Anbietern. Diese Lösungen können die Verlässlichkeit der Informationen signifikant steigern, während der Erfüllungsaufwand für die Plattformbetreiber zugleich weitgehend entfällt.
- **Gewährleistung eines dauerhaft angemessenen, effizienten und zielgerichteten Geltungsbereichs:** Die Mustervorschriften gelten derzeit für die Vermietung von unbeweglichem Vermögen sowie persönliche Dienstleistungen wie Beförderungs- und Lieferdienste. Angesichts ihrer Größe, der erzielten Einkünfte und des Profils der beteiligten Anbieter bestehen in diesen Branchen gewisse Risiken, dass Steuervorschriften nicht eingehalten werden. Damit die Mustervorschriften angemessen, effizient und zielgerichtet sind und der Umfang der zu meldenden Informationen in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Bedarf der Steuerverwaltungen einerseits und dem Aufwand der Plattformbetreiber andererseits steht, sind die Vorschriften so gestaltet, dass nur die genannten Arten von Dienstleistungen erfasst werden und dass die Informationen den Staaten zur Verfügung gestellt werden, in denen mit steuerlichen Folgen zu rechnen ist. Da sich die digitalen Märkte aber bekanntermaßen rasch verändern, könnten aufgrund der obigen Kriterien künftig weitere Arten von Transaktionen zu berücksichtigen sein. Deshalb gilt es, die Marktentwicklung genau zu verfolgen, um feststellen zu können, ob weitere Dienstleistungen wie etwa die Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter und Peer-to-Peer-Kredite aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus erwägen einige Staaten eine Ausdehnung der Mustervorschriften auf den Verkauf von Waren. Sollten künftig weitere Transaktionen aufgenommen werden, ist in mehrseitiger Abstimmung darauf zu achten, dass der Kreis der nach den Mustervorschriften meldepflichtigen Transaktionen und Anbieter sachgerecht abgegrenzt wird und dass auch die Frage der indirekten Steuern berücksichtigt wird. Namentlich im Bereich des Verkaufs von Waren müssten Geltungsbereich und Meldeflüsse angepasst werden, um einen effizienten und verhältnismäßigen Melderahmen zu gewährleisten, der den Erfordernissen der Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten Rechnung trägt.

# Abschnitt I: Begriffsbestimmungen

## Mustervorschriften

### A. Meldende Plattformbetreiber

1. Der Ausdruck „**Plattform**“ bedeutet eine Software – einschließlich Internetseiten oder Teilen von Internetseiten sowie Anwendungen einschließlich mobiler Anwendungen –, auf die Nutzer Zugriff haben und über die Anbieter zur Erbringung relevanter Dienstleistungen direkt oder indirekt mit anderen Nutzern in Kontakt treten können. Der Betrieb der Plattform kann auch den Einzug und die Zahlung einer Vergütung für relevante Dienstleistungen umfassen. Der Ausdruck Plattform umfasst nicht Software, die ausschließlich Folgendes ermöglicht:

- a) Abwicklung der Zahlungen für relevante Dienstleistungen,
- b) Inserierung und Bewerbung relevanter Dienstleistungen oder
- c) Weiterleitung von Nutzern zu einer Plattform,

ohne weitere Mitwirkung bei der Erbringung relevanter Dienstleistungen.

2. Der Ausdruck „**Plattformbetreiber**“ bedeutet einen Rechtsträger, der Verträge mit Anbietern schließt, um diesen Zugriff auf eine Plattform oder einen Teil einer Plattform zu gewähren.

3. *[Optionale Bestimmung –*

Der Ausdruck „**freigestellter Plattformbetreiber**“ bedeutet einen Plattformbetreiber, der

- a) die Erbringung relevanter Dienstleistungen ermöglicht, deren Vergütung im vorangegangenen Kalenderjahr auf Ebene der Plattform insgesamt weniger als 1 Mio. EUR betrug, und der die Steuerverwaltung von [Staat] darüber unterrichtet, dass er als freigestellter Plattformbetreiber behandelt werden möchte,
- b) zur hinreichenden Überzeugung der Steuerverwaltung von [Staat] nachweist, dass das gesamte Geschäftsmodell der Plattform so ausgelegt ist, dass die Anbieter mit der Vergütung keinen Gewinn erzielen können, oder
- c) zur hinreichenden Überzeugung der Steuerverwaltung von [Staat] nachweist, dass das gesamte Geschäftsmodell der Plattform so ausgelegt ist, dass sie keine meldepflichtigen Anbieter hat.]

4. Der Ausdruck „**meldender Plattformbetreiber**“ bedeutet einen Plattformbetreiber, [der kein freigestellter Plattformbetreiber ist und] der in [Staat] steuerlich ansässig ist oder, falls er über keine steuerliche Ansässigkeit verfügt, entweder

- a) nach dem Recht von [Staat] eingetragen wurde oder
- b) den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in [Staat] hat.

5. Der Ausdruck „**relevante Dienstleistung**“ bedeutet
- a) Vermietung von unbeweglichem Vermögen oder
  - b) eine persönliche Dienstleistung gegen Vergütung.
6. Der Ausdruck „**Vergütung**“ bedeutet jede Art von Entgelt, die einem Anbieter im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen gezahlt oder gutgeschrieben wird und dessen Höhe dem Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste.
7. Der Ausdruck „**persönliche Dienstleistung**“ bedeutet eine Dienstleistung, die eine zeit- oder aufgabengebundene Tätigkeit umfasst, die von einer oder mehreren natürlichen Personen auf Wunsch eines Nutzers ausgeübt wird, es sei denn, diese Tätigkeit ist eine reine Nebenleistung zur eigentlichen Transaktion. Nicht als persönliche Dienstleistung gelten Dienstleistungen eines Anbieters, die dieser im Rahmen einer Beschäftigungsbeziehung mit dem Plattformbetreiber oder einem verbundenen Rechts-träger des Plattformbetreibers erbringt.

## **B. Meldepflichtige Anbieter**

1. Der Ausdruck „**Anbieter**“ bedeutet einen Plattformnutzer, der zu irgendeinem Zeitpunkt während des Meldezeitraums zur Erbringung relevanter Dienstleistungen bei der Plattform registriert war.
2. Der Ausdruck „**aktiver Anbieter**“ bedeutet einen Anbieter, der während des Meldezeitraums relevante Dienstleistungen erbringt oder dem im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen während des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird.
3. Der Ausdruck „**meldepflichtiger Anbieter**“ bedeutet einen aktiven Anbieter, der kein freigestellter Anbieter ist und der während des Meldezeitraums in einem meldepflichtigen Staat ansässig war oder relevante Dienstleistungen der Vermietung von in einem meldepflichtigen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen erbracht hat oder dem im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen zur Vermietung von in einem meldepflichtigen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde, soweit dies anhand der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Abschnitt II festgestellt wurde.
4. Der Ausdruck „**freigestellter Anbieter**“ bedeutet einen Anbieter,
  - a) bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, für den der Plattformbetreiber im Meldezeitraum über 2 000 relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichen Vermögen in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit vermittelt hat,
  - b) bei dem es sich um einen staatlichen Rechtsträger handelt oder
  - c) bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder um einen verbundenen Rechtsträger eines Unternehmens, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

## **C. Sonstige Begriffsbestimmungen**

1. Ein „**Partnerstaat**“ ist ein Staat, zwischen dem und [Staat] eine wirksame Vereinbarung oder Regelung besteht, die einen automatischen Austausch der in Abschnitt III genannten Informationen mit [Staat] vorsieht, und der als solcher in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
2. Ein „**meldepflichtiger Staat**“ ist [Staat] sowie jeder Staat, zwischen dem und [Staat] eine Vereinbarung oder Regelung besteht, die einen automatischen Austausch der in Abschnitt III genannten Informationen mit [Staat] vorsieht und der als solcher in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

3. Der Ausdruck „**Rechtsträger**“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, beispielsweise eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.
4. Der Ausdruck „**Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet eine Nummer zur Identifikation eines Steuerpflichtigen, bei der es sich auch um eine Mehrwertsteuernummer handeln kann und die dem Anbieter von dem Staat, in dem er seine Hauptanschrift hat, ausgestellt wurde, oder eine funktionale Entsprechung, falls keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.
5. Der Ausdruck „**staatlicher Überprüfungsdienst**“ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein meldepflichtiger Staat einem Plattformbetreiber zur Feststellung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters bereitstellt.
6. Der Ausdruck „**Hauptanschrift**“ bedeutet die Anschrift des Erstwohnsitzes eines Anbieters, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. die Anschrift des eingetragenen Sitzes eines als Rechtsträger einzustufenden Anbieters.
7. Der Ausdruck „**Meldezeitraum**“ bedeutet das Kalenderjahr, in Bezug auf das ein Plattformbetreiber ein meldender Plattformbetreiber ist.
8. Der Ausdruck „**inserierte Immobilieneinheit**“ umfasst alle unbeweglichen Vermögenseinheiten, die dieselbe Anschrift haben und von demselben Anbieter auf einer Plattform zur Vermietung angeboten werden.
9. Der Ausdruck „**Finanzkontokennung**“ bedeutet die eindeutige Identifikationsnummer oder Kennung, die dem Plattformbetreiber zu dem Bankkonto oder sonstigen Zahlungskonto vorliegt, auf dem die Vergütung eingezahlt oder gutgeschrieben wird.

## Kommentar

1. Abschnitt I enthält die Begriffsbestimmungen und gliedert sich in drei thematische Unterabschnitte: A. Meldende Plattformbetreiber, B. Meldepflichtige Anbieter und C. Sonstige Begriffsbestimmungen.

### **Unterabschnitt A – Meldende Plattformbetreiber**

#### *Plattform*

2. In Unterabschnitt A Nummer 1 wird der Ausdruck „Plattform“ definiert als eine Software – einschließlich Internetseiten oder Teilen von Internetseiten sowie Anwendungen einschließlich mobiler Anwendungen –, auf die Nutzer Zugriff haben und über die Anbieter zur Erbringung relevanter Dienstleistungen mit anderen Nutzern direkt oder indirekt in Kontakt treten können.
3. Der Begriff „Plattform“ setzt voraus, dass eine Anwendung oder sonstige Plattformtechnologie genutzt wird, um Anbietern die Möglichkeit zu geben, Nutzern relevante Dienstleistungen zu erbringen, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen den Nutzern direkt von Drittanbietern erbracht werden oder ob die Plattform sie erst einkauft und den Nutzern dann in eigenem Namen anbietet. So gilt beispielsweise eine Essenslieferplattform, die die Dienstleistungen von Drittanbietern „einkauft“, um ihren Nutzern Essen in eigenem Namen zu liefern, als eine Plattform.
4. Die Definition des Begriffs „Plattform“ umfasst auch Tätigkeiten zur Einziehung einer Vergütung bei den Nutzern, um diese Vergütung dem Anbieter dann vor oder nach Erbringung der relevanten Dienstleistung ganz oder in Teilen auszuzahlen.
5. Der Begriff „Plattform“ umfasst jedoch keine Software, die ausschließlich die Abwicklung der Zahlungen für relevante Dienstleistungen, deren alleinige Inserierung oder Bewerbung oder die Weiter-

leitung der Nutzer an eine andere Plattform ermöglicht, jeweils vorausgesetzt, dass keine weitere Mitwirkung bei der Erbringung relevanter Dienstleistungen erfolgt. Damit soll klargestellt werden, dass reine Zahlungsabwickler, Kleinanzeigenportale und Online-Aggregatoren nicht der Definition einer „Plattform“ entsprechen, da sie nicht unmittelbar den Kontakt zwischen Anbietern und anderen Nutzern zur Erbringung relevanter Dienstleistungen und Einziehung der Vergütung für diese Dienstleistungen herstellen.

### *Plattformbetreiber*

6. In Unterabschnitt A Nummer 2 wird der Ausdruck „Plattformbetreiber“ definiert als ein Rechtsträger, der Verträge mit den Anbietern schließt, um diesen Zugriff auf eine Plattform oder einen Teil einer Plattform zu gewähren. Aufgrund der Definition des Ausdrucks „Plattform“ fallen unter diese Begriffsbestimmung sowohl Rechtsträger, die Verträge über den Zugriff auf die Plattform schließen, als auch solche, die bei den Nutzern eine Vergütung für relevante über die Plattform vermittelte Dienstleistungen einziehen.

7. Rechtsträger, die nach dieser Begriffsbestimmung Plattformbetreiber sind, sollten in der Lage sein, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß den Mustervorschriften erfolgreich durchzuführen, da sie in Bezug auf den Anbieter diverse rechtliche Verpflichtungen eingehen, darunter die Bereitstellung der Plattform sowie die Dokumentation der Transaktionen und der entsprechenden Zahlungen. Aufgrund dessen erhalten solche Rechtsträger Informationen, die zum Abschluss des Vertrags mit dem Anbieter und zur Ermöglichung des Zugriffs auf die Plattform erforderlich sind, darunter Name und Anschrift des Anbieters, und haben vielfach auch Zugriff auf Transaktionsdaten. Darüber hinaus können sie die Anbieter vertraglich verpflichten, die zur Einhaltung der Mustervorschriften erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzulegen.

### *Freigestellter Plattformbetreiber*

8. Unterabschnitt A Nummer 3 definiert als optionale Bestimmung den Ausdruck „freigestellter Plattformbetreiber“ als einen Plattformbetreiber, der die Erbringung relevanter Dienstleistungen ermöglicht, deren Vergütung im vorangegangenen Kalenderjahr auf Ebene der Plattform insgesamt weniger als 1 Mio. EUR betrug, und der die Steuerverwaltung von [Staat] darüber unterrichtet, dass er als freigestellter Plattformbetreiber behandelt werden möchte, oder der zur hinreichenden Überzeugung der Steuerverwaltung von [Staat] nachweist, dass das gesamte Geschäftsmodell der Plattform so ausgelegt ist, dass die Anbieter mit der Vergütung entweder keinen Gewinn erzielen können oder dass die Plattform keine meldepflichtigen Anbieter hat.

9. Umsetzende Staaten können sich dafür entscheiden, eine Ausnahme von den Pflichten der Mustervorschriften für eine oder mehrere dieser Arten von Plattformbetreibern vorzusehen, indem sie den Begriff „freigestellter Plattformbetreiber“ in ihre Rechtsvorschrift aufnehmen. Diese Ausnahme sollte zwar nicht weiter gefasst sein als unter Unterabschnitt A Nummer 3 festgelegt, kann dem optionalen Charakter der Bestimmung entsprechend aber stärker eingegrenzt werden, falls die Staaten nur für einen Teil der in Unterabschnitt A Nummer 3 genannten Fälle eine Ausnahme vorsehen möchten.

10. Die Begriffsbestimmung von Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstabe a gibt Plattformbetreibern, die die Ausnahme aufgrund der geringen Höhe der Vergütung, die sie für die von der Plattform vermittelten relevanten Dienstleistungen beziehen, in Anspruch nehmen können, also beispielsweise Start-ups, die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie die Ausnahme als „freigestellte Plattformbetreiber“ nutzen wollen oder ob sie den Mustervorschriften von Anfang an als „meldender Plattformbetreiber“ unterliegen möchten. Für Plattformbetreiber, die mit einer raschen Expansion rechnen, kann es von Vorteil sein, von Anfang an den Mustervorschriften zu unterliegen, da sie dadurch die Sorgfaltsverfahren gleich zu Beginn ihrer Geschäftstätigkeit umsetzen können, was die effiziente Erfassung und Überprüfung der erforderlichen Informationen erleichtern dürfte.

11. Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstabe b bezieht sich auf Plattformbetreiber, die eine Kostenteilung ermöglichen, wie z. B. Ridesharing-Dienste, vorausgesetzt, dass das gesamte der Plattform zugrunde liegende Geschäftsmodell so ausgelegt ist, dass die Anbieter durch die Vermittlung der relevanten Dienstleistungen durch die Plattform keinen Gewinn erzielen können. Dies sollte zur hinreichenden Überzeugung der Steuerverwaltung des umsetzenden Staates nachgewiesen werden, indem sämtliche Vorkehrungen erläutert werden, die gewährleisten, dass die Anbieter durch die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen keinen Gewinn erzielen können. Dazu kann beispielsweise gehören, dass sich nur natürliche Personen als Anbieter auf der Plattform anmelden können und dass die Preise für die von diesen natürlichen Personen angebotenen relevanten Dienstleistungen so angesetzt sind, dass die von ihnen bezogene Vergütung nicht die Kosten übersteigt, die ihnen durch die Erbringung der Dienstleistungen entstehen. Es obliegt [Staat], den geeigneten Mechanismus festzulegen, mit dem ein Plattformbetreiber im Vorfeld sowie jährlich zur hinreichenden Überzeugung der Steuerverwaltung nachweisen kann, dass er die Kriterien erfüllt, um in dem bzw. den fraglichen Kalenderjahren als freigestellter Plattformanbieter nach Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstabe b zu gelten.

12. Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstabe c gestattet zudem, dass Plattformbetreiber, deren Plattform nur relevante Dienstleistungen von Anbietern vermittelt, die keine meldepflichtigen Anbieter sind, von den Vorschriften ausgenommen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Plattformbetreiber nur freigestellten Anbietern, etwa großen Hotels oder staatlichen Rechtsträgern, Zugang zur Plattform gewährt und damit sicherstellt, dass es auf der Plattform keine Anbieter gibt, die nach den Vorschriften meldepflichtig wären. In solchen Fällen kann gegenüber der Steuerverwaltung des umsetzenden Staates nachgewiesen werden, dass die Plattform des Plattformbetreibers nur nichtmeldepflichtigen Anbietern zugänglich ist, indem sämtliche Vorkehrungen erläutert werden, mit denen gewährleistet wird, dass meldepflichtige Anbieter keinen Zugriff auf die Plattform haben. Es obliegt [Staat], den geeigneten Mechanismus festzulegen, mit dem ein Plattformbetreiber im Vorfeld sowie jährlich zur hinreichenden Überzeugung der Steuerverwaltung nachweisen kann, dass er die Kriterien erfüllt, um in dem bzw. den fraglichen Kalenderjahren als freigestellter Plattformanbieter nach Unterabschnitt A Nummer 3 Buchstabe c zu gelten.

#### *Meldender Plattformbetreiber*

13. In Unterabschnitt A Nummer 4 wird der Ausdruck „meldender Plattformbetreiber“ definiert als ein Plattformbetreiber, der kein freigestellter Plattformbetreiber ist und der in [Staat] steuerlich ansässig ist oder, falls er über keine steuerliche Ansässigkeit verfügt, entweder

- a) nach dem Recht von [Staat] eingetragen wurde oder
- b) den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in [Staat] hat.

14. Mit dieser Begriffsbestimmung sollen alle Plattformbetreiber mit einem hinreichenden Anknüpfungspunkt zu [Staat] erfasst werden, aufgrund dessen die Behörden von [Staat] die Einhaltung der Mustervorschriften verlangen können.

#### *Relevante Dienstleistung und persönliche Dienstleistung*

15. In Unterabschnitt A Nummer 5 wird der Ausdruck „relevante Dienstleistung“ definiert als

- a) Vermietung von unbeweglichem Vermögen oder
- b) eine persönliche Dienstleistung

gegen Vergütung.

16. Unbewegliches Vermögen nach Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe a umfasst sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien sowie sonstige Immobilien und Parkplätze. Relevante Dienstleistungen umfassen sowohl Kurz- als auch Langzeitvermietungen von unbeweglichem Vermögen, und zwar

ungeachtet der Art der Rechte des Anbieters (z. B. Eigentum, Pacht, Miete, Nießbrauch) an der vermieteten Immobilie. Durch die Begriffsbestimmung „freigestellter Anbieter“ sind große gewerbliche Anbieter von Hotelunterkünften von der Meldepflicht ausgenommen (siehe Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe a sowie den dazugehörigen Kommentar).

17. Für die Zwecke des Unterabschnitts A Nummer 4 Buchstabe b wird der Ausdruck „persönliche Dienstleistung“ in Unterabschnitt A Nummer 7 definiert als eine Dienstleistung, die eine zeit- oder aufgabengebundene Tätigkeit umfasst, die von einer oder mehreren natürlichen Personen auf Wunsch eines Nutzers ausgeübt wird, es sei denn, diese Tätigkeit ist eine reine Nebenleistung zur eigentlichen Transaktion. Darunter fällt ein breites Spektrum von Dienstleistungen wie Beförderungs- und Lieferdienste, handwerkliche Tätigkeiten, unterrichtende Tätigkeiten, Textgestaltung, Datenbearbeitung sowie Büro-, juristische oder buchhalterische Tätigkeiten, wenn diese auf konkreten Wunsch eines bestimmten Nutzers bzw. einer bestimmten Gruppe von Nutzern ausgeführt werden. Öffentlich zugängliche Verkehrsmittel, die nach einem im Voraus festgelegten Fahrplan verkehren wie Bus-, Bahn- oder Fluglinien, sind somit keine persönlichen Dienstleistungen.

18. Persönliche Dienstleistungen fallen meist in eine von zwei Kategorien. Dies sind zum einen Tätigkeiten, die online ausgeübt und somit für Nutzer weltweit erbracht werden können, beispielsweise unterrichtende Tätigkeiten, IT-Dienstleistungen, Dateneingabe oder Textgestaltung. Demgegenüber gibt es Dienstleistungen, die zwar über eine Plattform vermittelt, aber offline – meist an einem bestimmten physischen Ort – physisch erbracht werden, beispielsweise Beförderungs- und Lieferdienste, Haus-, Garten- oder Renovierungsarbeiten.

19. Von einer oder mehreren natürlichen Personen erbrachte zeit- oder aufgabengebundene Dienstleistungen, deren Anbieter ein Rechtsträger ist, der diese Person(en) mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt hat, fallen ebenfalls unter die Definition einer persönlichen Dienstleistung. So gilt beispielsweise ein als Rechtsträger einzustufender Anbieter, der über eine oder mehrere Fahrkräfte Beförderungsdienste erbringt, als ein Anbieter, der persönliche Dienstleistungen im Beförderungsbereich erbringt.

20. Auch zeit- oder aufgabengebundene Dienstleistungen, die gemeinsam und/oder gleichzeitig von mehr als einem Anbieter auf Wunsch eines einzigen Nutzers erbracht werden, wie etwa Crowdworking-Lösungen, entsprechen der Definition einer persönlichen Dienstleistung. Beispielsweise kann ein Nutzer zur Erstellung einer Kalkulationstabelle mehrere Anbieter heranziehen, indem er diese Aufgabe auf die einzelnen Anbieter aufteilt. In diesem Fall gilt jede dieser Einzelleistungen als persönliche Dienstleistung.

21. Desgleichen können auch zeit- oder aufgabengebundene Dienstleistungen, die online gleichzeitig mehreren Nutzern erbracht werden, wie etwa Sprachkurse, musikalische oder künstlerische Darbietungen oder Sportkurse (auch über Streaming-Technologien), als eine persönliche Dienstleistung des Anbieters für jeden der Nutzer betrachtet werden.

22. Die meisten persönlichen Dienstleistungen werden zwar während eines kurzen Zeitraums anlassbezogen erbracht, allerdings können auch längerfristige Tätigkeiten unter die Definition einer persönlichen Dienstleistung fallen, so z. B. saisonale oder zeitlich befristete Tätigkeiten in Gaststätten oder Hotels oder bei Veranstaltungen sowie längerfristige freiberufliche Leistungen.

23. Nicht als persönliche Dienstleistung gelten hingegen Dienstleistungen eines Anbieters, die dieser im Rahmen eines rechtlich anerkannten Beschäftigungsverhältnisses mit dem Plattformbetreiber oder einem verbundenen Rechtsträger des Plattformbetreibers erbringt. Ob Dienstleistungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, richtet sich nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, bei denen es sich im Allgemeinen um die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Staates handelt, in dem der Anbieter die Dienstleistungen physisch erbringt. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung bedeutet in diesem

Sinne das unmittelbare oder mittelbare Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

24. Bekanntermaßen kann es Transaktionen geben, die sowohl eine Waren- als auch eine Dienstleistungskomponente umfassen. In derartigen Fällen ist möglicherweise nicht sofort offensichtlich, ob es sich bei einer Transaktion um die Erbringung relevanter Dienstleistungen handelt.

25. Ein meldender Plattformbetreiber sollte zunächst feststellen, ob es sich bei einer Transaktion um den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt und ob in letzterem Fall eine relevante Dienstleistung vorliegt. In den meisten Fällen dürfte eindeutig sein, wie eine Transaktion einzuordnen ist. Wird beispielsweise das Verfügungsrecht an einem materiellen Wirtschaftsgut übertragen, ohne dass eine zeit- oder aufgabengebundene Tätigkeitskomponente vorliegt, sollte davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Warenverkauf handelt. Auch das alleinige Verpacken einer verkauften Ware kann nicht als persönliche Dienstleistung betrachtet werden, da diese Tätigkeit eine reine Nebenleistung zum Verkauf der Waren ist.

26. Umfasst eine Transaktion sowohl relevante Dienstleistungen als auch nicht meldepflichtige Bestandteile und sind die beiden Komponenten für den meldenden Plattformbetreiber erkennbar oder voneinander trennbar, kann der meldende Plattformbetreiber die Meldung auf die relevante Dienstleistung beschränken. Grundsätzlich sind Komponenten einer Transaktion erkennbar oder voneinander trennbar, wenn sie auch unabhängig voneinander erbracht werden könnten.

27. Erbringt ein Anbieter beispielsweise Fliesenlegerleistungen und liefert gleichzeitig die zu verlegenden Fliesen, so besteht eine Kernkomponente der Transaktion im Verkauf von Waren (Fliesen) und stellt somit keine relevante Dienstleistung dar. Allerdings besteht eine weitere wesentliche Komponente im Verlegen der Fliesen durch den Anbieter, was der Begriffsbestimmung einer persönlichen Dienstleistung entspricht, da es sich um die Ausübung einer zeit- oder aufgabengebundenen Tätigkeit durch eine oder mehrere natürliche Personen auf Wunsch des Kunden handelt. Soweit der meldende Plattformbetreiber die der Verlegeleistung zuzuordnende Komponente abgrenzen kann, sollte dieser Teil der Transaktion als relevante Dienstleistung im Sinne der Mustervorschriften gemeldet werden.

28. Sind die Komponenten nicht erkennbar oder voneinander trennbar, sollte die gesamte Transaktion gemeldet werden, es sei denn, die relevante Dienstleistung ist eine reine Nebenleistung zur nicht meldepflichtigen Komponente der Transaktion. Ob eine Komponente eine reine Nebenleistung zur eigentlichen Transaktion ist oder nicht, sollte dabei anhand der Dienstleistungen und/oder Waren bestimmt werden, die der Anbieter im Rahmen der Transaktionen erbringt bzw. verkauft.

29. Eine von einem Anbieter erbrachte Lieferleistung ist beispielsweise keine reine Nebenleistung zum Verkauf von Waren, wenn die betreffenden Waren von einem Dritten verkauft werden, z. B. einem Restaurant, womit die Lieferung als eine persönliche Dienstleistung des Anbieters zu betrachten ist. Auch eine Änderungs- oder Maßschneidereileistung, die ein Anbieter an von einem Nutzer bereitgestellten Kleidungsstücken vornimmt, ist als eine persönliche Dienstleistung und nicht als reine Nebenleistung zum Verkauf von Waren zu betrachten, sofern der Anbieter dem Nutzer das fertige Produkt liefert.

30. Wenn ein Anbieter jedoch Waren an einen Verbraucher verkauft und sie ihm anschließend liefert, so ist der Teil der Arbeit des Anbieters, der im Versand der Waren besteht, eine reine Nebenleistung zum Verkauf der Waren; folglich ist die Vergütung dafür nicht meldepflichtig, zumal die Transaktion keine anderen relevanten Dienstleistungen umfasst.

31. Angesichts der schnell voranschreitenden Entwicklungen im Bereich der Sharing- und Gig-Ökonomie und des Entstehens neuer Geschäftsmodelle kann es sein, dass einige Staaten sicherstellen möchten, dass die Begriffsbestimmung einer relevanten Dienstleistung, soweit nach innerstaatlichem Recht möglich, erweitert werden kann, um über nachgeordnete Rechtsvorschriften weitere Arten von Dienstleistungen aufnehmen zu können, wenn dies auf multilateraler Ebene als notwendig vereinbart wird.

Zu diesem Zweck kann eine dritte Kategorie relevanter Dienstleistungen wie folgt hinzugefügt werden: „c) eine in einer nachgeordneten Rechtsvorschrift von [Staat] festgelegte sonstige Dienstleistung“.

### *Vergütung*

32. In Unterabschnitt A Nummer 6 wird der Ausdruck „Vergütung“ definiert als jede Art von Entgelt, das einem Anbieter im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen gezahlt wird und dessen Höhe dem Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste.

33. Für die Zwecke des Unterabschnitts A Nummer 6 kann die Vergütung in jeglicher Form erfolgen, u. a. in Form von Geld oder Kryptowährung oder als Sachleistung.

34. Die Vergütung umfasst Trinkgelder, Zuwendungen oder Boni, die einem Anbieter gezahlt oder gutgeschrieben werden.

35. Voraussetzung ist jedoch, dass die Höhe der Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste. Folglich gelten Beträge, die dem meldenden Plattformbetreiber aufgrund seines Geschäftsmodells oder der Art der Vergütung nicht bekannt sein können, nicht als Vergütung im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6.

36. Eine Vergütung gilt als einem Anbieter gezahlt oder gutgeschrieben, wenn sie auf ein von ihm angegebenes Konto eingezahlt oder auf diesem gutgeschrieben wurde, auch wenn das Konto nicht auf seinen Namen lautet. Da die Vergütung als das dem Anbieter gezahlte oder gutgeschriebene Entgelt definiert ist, handelt es sich bei der Höhe der Vergütung um den Betrag nach Abzug der Gebühren, Provisionen oder Steuern, die vom meldenden Plattformbetreiber einbehalten oder erhoben werden.

37. Wird die Vergütung für eine relevante Dienstleistung einem Anbieter nicht in einer Fiat-Währung gezahlt oder gutgeschrieben, so sollte sie in der Landeswährung von [Staat] gemeldet werden, nachdem sie in einer vom meldenden Plattformbetreiber einheitlich festgelegten Weise umgerechnet oder valutiert wurde.

38. Je nach dem Geschäftsmodell des betreffenden meldenden Plattformbetreibers kann die Vergütung entweder direkt von den Verbrauchern an die Anbieter oder über den meldenden Plattformbetreiber an die Anbieter fließen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn der meldende Plattformbetreiber als Inkassobeauftragter für den Anbieter tätig wird, d. h. im Auftrag des Anbieters die Vergütung für relevante Dienstleistungen einzieht.

39. Aufgrund der Formulierung „bekannt sein müsste“ sind bei der Bestimmung der Vergütung für über die Plattform vermittelte relevante Dienstleistungen auch die Kenntnisse etwaiger Dienstleister und anderer Plattformbetreiber der Plattform zu berücksichtigen.

40. Die Beträge, die einem Anbieter im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen gezahlt oder gutgeschrieben werden, müssten einem meldenden Plattformbetreiber beispielsweise bekannt sein, wenn dieser Gebühren, Provisionen oder Steuern einbehält oder erhält, die auf Grundlage der von den Nutzern für relevante Dienstleistungen gezahlten Beträge festgesetzt werden.

## **Unterabschnitt B – Meldepflichtige Anbieter**

### *Anbieter*

41. In Unterabschnitt B Nummer 1 wird der Ausdruck „Anbieter“ definiert als ein Plattformnutzer, der zu irgendeinem Zeitpunkt während des Meldezeitraums zum Zweck der Erbringung relevanter Dienstleistungen bei der Plattform registriert war. Anbieter können dabei sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger sein.

42. Der Ausdruck „registriert“ ist im Sinne des Unterabschnitts B Nummer 1 weit auszulegen; er umfasst auch Fälle, in denen ein Nutzer auf der Plattform ein Profil oder Benutzerkonto angelegt hat oder mit dem Plattformbetreiber ein Vertragsverhältnis eingegangen ist.

#### *Aktiver Anbieter*

43. In Unterabschnitt B Nummer 2 wird der Ausdruck „aktiver Anbieter“ definiert als ein Anbieter, der während des Meldezeitraums relevante Dienstleistungen erbringt oder dem im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen während des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird. Ein Anbieter, der während des Meldezeitraums keine relevanten Dienstleistungen erbringt oder dem im Meldezeitraum keine Vergütung im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen gezahlt oder gutgeschrieben wird, gilt nicht als im Meldezeitraum aktiver Anbieter.

#### *Meldepflichtiger Anbieter*

44. In Unterabschnitt B Nummer 3 wird der Ausdruck „meldepflichtiger Anbieter“ definiert als ein aktiver Anbieter, der kein freigestellter Anbieter ist und der während des Meldezeitraums in einem meldepflichtigen Staat ansässig war oder relevante Dienstleistungen der Vermietung von in einem meldepflichtigen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen erbracht hat oder dem im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen der Vermietung von in einem meldepflichtigen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Ob ein aktiver Anbieter ein meldepflichtiger Anbieter ist, wird anhand der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Abschnitt II festgestellt.

#### *Freigestellter Anbieter*

45. In Unterabschnitt B Nummer 4 werden drei Kategorien „freigestellter Anbieter“ definiert, bei denen das Risiko der Nichteinhaltung der geltenden Steuervorschriften begrenzt ist und die daher vom Geltungsbereich der Mustervorschriften ausgenommen sind.

46. Mit Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe a sollen große Anbieter von Hotelunterkünften ausgenommen werden, die so häufig Unterkünfte vermieten (mindestens 2 000 relevante Dienstleistungen pro Jahr und inserierter Immobilieneinheit), wie es einem Anbieter in der Gig- und Sharing-Ökonomie kaum möglich sein dürfte. Derartigen Unternehmen dürften ihre steuerlichen Pflichten bereits bekannt sein und die Steuerverwaltung dürfte gewöhnlich in der Lage sein, die Erfüllung der geltenden Steuererklärungs-pflichten anhand anderer bestehender Informationsquellen zu überprüfen.

47. Zu staatlichen Rechtsträgern nach Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe b zählen die Regierung eines Staates, seine Gebietskörperschaften sowie in seinem Alleineigentum stehende Einrichtungen, von ihm beherrschte Rechtsträger oder eingerichtete Behörden.

48. Mit Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe c werden Unternehmen ausgenommen, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, da diese im Allgemeinen anderen Aufsichtsformen und Transparenzvorschriften unterliegen, die die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten fördern. Diese Ausnahme gilt auch für verbundene Rechtsträger solcher börsengehandelter Unternehmen (siehe den Kommentar zu persönlichen Dienstleistungen weiter oben).

### **Unterabschnitt C – Sonstige Begriffsbestimmungen**

#### *Partnerstaat*

49. In Unterabschnitt C Nummer 1 wird der Ausdruck „Partnerstaat“ definiert als ein Staat, der in einer veröffentlichten Liste als solcher aufgeführt ist und zwischen dem und [Staat] eine wirksame Vereinbarung

oder Regelung besteht, die einen automatischen Austausch der in Abschnitt III genannten Informationen mit [Staat] vorsieht.

50. Dieser Ausdruck ist im Kontext von Abschnitt II Unterabschnitt H Nummer 2 relevant, der vorsieht, dass ein meldender Plattformbetreiber einen anderen Plattformbetreiber mit der Durchführung der in Abschnitt II dargelegten Sorgfaltsverfahren in Bezug auf alle Anbieter oder eine bestimmte Art von Anbietern betrauen kann, vorausgesetzt, dieser andere Plattformbetreiber wendet die Vorschriften von [Staat] oder im Wesentlichen gleichartige in einem Partnerstaat geltende Regeln an. Damit soll gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zufriedenstellend durchgeführt werden, selbst wenn damit ein Plattformbetreiber betraut wird, der dem Recht eines anderen Staates unterliegt.

51. Zweck der veröffentlichten Liste ist es, den meldenden Plattformbetreibern Gewissheit darüber zu geben, welche Staaten von anderen Plattformbetreibern die Anforderungen für die Anwendung von Abschnitt II Unterabschnitt H Nummer 2 erfüllen.

### *Meldepflichtiger Staat*

52. In Unterabschnitt C Nummer 2 ist der Ausdruck „meldepflichtiger Staat“ definiert als [Staat] sowie jeder Staat, der in einer veröffentlichten Liste als ein Staat aufgeführt ist, mit dem [Staat] die in Abschnitt III genannten Informationen austauscht.

53. Dieser Ausdruck ist für die Bestimmung der meldepflichtigen Anbieter, zu denen eine Meldung nach Abschnitt III erfolgen muss, von Bedeutung. Nach den Mustervorschriften müssen meldende Plattformbetreiber im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit Meldung erstatten, und zwar zu meldepflichtigen Anbietern, die in meldepflichtigen Staaten ansässig sind, sowie zu in meldepflichtigen Staaten belegenem unbeweglichem Vermögen.

54. Bei der Ausarbeitung der Mustervorschriften wurde davon ausgegangen, dass die sie umsetzenden Staaten an Informationen zu Anbietern interessiert sind, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind. Ist dies nicht der Fall oder werden entsprechende Informationen bereits im Rahmen anderer Meldevereinbarungen bezogen, kann ein Staat die Wörter „[Staat] sowie“ aus der Begriffsbestimmung zu „meldepflichtiger Staat“ streichen.

55. Zweck der veröffentlichten Liste ist es, einen Überblick über die Beteiligten des Informationsaustauschs zu geben, damit nur die Informationen erhoben werden, die auch ausgetauscht werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Staaten ihre veröffentlichte Liste im Rahmen der geltenden rechtlichen Verfahren, u. a. mittels nachgeordneter Rechtsvorschriften, regelmäßig aktualisieren können.

56. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass zu den meldepflichtigen Staaten alle Staaten zählen, mit denen im Rahmen der Mustervorschriften erhobene Informationen in Bezug auf einen bestimmten Meldezeitraum ausgetauscht werden können. Soweit dies nach den Datenschutz- und ähnlichen Rechtsvorschriften zulässig ist, kann ein Staat jedoch auch vorschreiben, dass zu allen Anbietern Meldungen erfolgen müssen. Dann könnte der Staat Informationen zu diesen Anbietern austauschen, sobald die entsprechende Austauschübereinkunft geschlossen wurde.

### *Rechtsträger*

57. In Unterabschnitt C Nummer 3 wird der Ausdruck „Rechtsträger“ definiert als eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, beispielsweise eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung. Damit sollen neben sämtlichen Rechtsgebilden alle Personen erfasst werden, die keine natürlichen Personen sind. So fallen unter den Ausdruck „Rechtsträger“ beispielsweise Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, sonstige Gesellschaften, Trusts, Stiftungen, Genossenschaften und Vereinigungen.

### *Steueridentifikationsnummer*

58. Eine Steueridentifikationsnummer ist eine eindeutige Nummer (oder Kombination aus Zahlen und Buchstaben), die die meisten Staaten natürlichen und juristischen Personen ausstellen, um diese für die Zwecke der direkten und/oder indirekten Besteuerung als in ihrem Hoheitsgebiet steuerpflichtig zu erfassen. Die konkreten Merkmale der Steueridentifikationsnummer (Aufbau, Syntax usw.) werden von der Steuerverwaltung des jeweiligen Staates festgelegt.

59. Vor diesem Hintergrund ist der Ausdruck „Steueridentifikationsnummer“ in Unterabschnitt C Nummer 4 definiert als eine Nummer zur Identifikation eines Steuerpflichtigen, bei der es sich auch um eine Mehrwertsteuernummer handeln kann und die dem Anbieter von dem Staat, in dem er seine Hauptanschrift hat, ausgestellt wurde, oder als eine funktionale Entsprechung, falls es keine Steueridentifikationsnummer gibt. Mit der Auflage, dass die Steueridentifikationsnummer vom Staat der Hauptanschrift des Anbieters ausgestellt werden muss, wird sichergestellt, dass die Steueridentifikationsnummer von den empfangenden Steuerverwaltungen genutzt werden kann, um eine Zuordnung der Anbieter in ihrer innerstaatlichen Steuerpflichtigendatenbank vornehmen zu können.

60. Staaten, die keine Steueridentifikationsnummern vergeben, verwenden häufig eine andere Nummer mit hoher Integrität und gleichwertiger Identifizierungssicherheit („funktionale Entsprechung“). Beispiele dafür sind bei natürlichen Personen die Sozialversicherungsnummer, die Staatsbürgernummer/persönliche Identifikationsnummer oder die Einwohnermeldenummer. Bei Rechtsträgern kann es sich um die Handels-/Unternehmensregisternummer handeln, vorausgesetzt, diese dient im Staat der (steuerlichen) Ansässigkeit des Rechtsträgers tatsächlich als Steueridentifikationsnummer.

### *Staatlicher Überprüfungsdienst*

61. In Unterabschnitt C Nummer 5 wird der Ausdruck „staatlicher Überprüfungsdienst“ definiert als ein elektronisches Verfahren, das ein meldepflichtiger Staat einem meldenden Plattformbetreiber zur Feststellung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters bereitstellt. Nach den Mustervorschriften kann [Staat] entscheiden, welche staatlichen Überprüfungsdienste sich für diese Zwecke eignen.

62. Dazu können auch Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und andere staatlich autorisierte Lösungen zählen, anhand derer meldende Plattformbetreiber die Identität und/oder steuerliche Ansässigkeit eines Anbieters feststellen können.

63. Entscheidet sich eine Steuerverwaltung für die Anbieteridentifizierung anhand einer API-Lösung, wird sie meldenden Plattformbetreibern in der Regel Zugang zu einem API-Portal gewähren. Wird dann im Rahmen des Registriervorgangs auf der Plattform festgestellt, dass ein Anbieter für Steuerzwecke dem betreffenden Staat zuzuordnen ist, kann der meldende Plattformbetreiber den Anbieter zum API-Portal weiterleiten, sodass der Staat den Anbieter anhand seiner inländischen Steueridentifikationsnummer oder sonstigen amtlichen Nummer/Kennung identifizieren kann. Bei erfolgreicher Identifizierung des Anbieters als Steuerpflichtiger des Staates wird der Staat dem meldenden Plattformbetreiber über das API-Portal eine eindeutige Kennnummer mitteilen, anhand derer der Staat eine Zuordnung des Anbieters in seiner Steuerpflichtigendatenbank vornehmen kann. Meldet der meldende Plattformbetreiber später Informationen zu diesem Anbieter, gibt er dabei diese eindeutige Kennnummer an, damit der Staat, der die Informationen erhält, den Anbieter zuordnen kann.

64. Die Einzelheiten der akzeptierten staatlichen Überprüfungsdienste sollten im Rahmen multi- oder bilateraler Gespräche mit den Austauschpartnern in der jeweiligen mit [Staat] bestehenden wirksamen Vereinbarung oder Regelung geklärt werden, die einen automatischen Austausch der in Abschnitt III genannten Informationen mit [Staat] vorsieht.

### *Hauptanschrift*

65. In Unterabschnitt C Nummer 6 wird der Ausdruck „Hauptanschrift“ definiert als die Anschrift des Erstwohnsitzes einer natürlichen Person bzw. die Anschrift des eingetragenen Sitzes eines Rechtsträgers. Bei Anbietern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dient die Erfassung der Hauptanschrift dazu festzustellen, wo der Anbieter wohnt, damit der meldende Plattformbetreiber ihn für die Zwecke des Abschnitts II Unterabschnitt D Nummer 1 diesem Staat zuordnen und so die nach den Mustervorschriften erforderliche Meldung erstatten kann. Bei als Rechtsträgern einzustufenden Anbietern gilt dasselbe Prinzip, wobei der meldende Plattformbetreiber den eingetragenen Sitz des Rechtsträgers als Hauptanschrift betrachten und den Anbieter dem Staat zuordnen sollte, in dem sich der eingetragene Sitz befindet.

66. Verlangt ein meldender Plattformbetreiber im Rahmen der Registrierung von natürlichen Personen als Anbietern die Angabe der Wohn- oder Rechnungsanschrift und soll diese anschließend als Hauptanschrift gelten, sollte er sicherstellen, dass für den Anbieter deutlich wird, dass die Anschrift anzugeben ist, an der er wohnt und die er als seinen Erstwohnsitz betrachtet.

67. In vielen Fällen dürfte die Wohnanschrift des Anbieters mit seiner Rechnungsanschrift übereinstimmen; ist dies nicht der Fall, gilt die Wohnanschrift als Hauptanschrift des Anbieters. Falls der meldende Plattformbetreiber jedoch nur die Rechnungsanschrift erfasst, kann diese als Hauptanschrift des Anbieters gelten.

### *Meldezeitraum*

68. In Unterabschnitt C Nummer 7 ist der Ausdruck „Meldezeitraum“ definiert als das Kalenderjahr, in Bezug auf das ein Plattformbetreiber ein meldender Plattformbetreiber ist. Folglich ist jedes Jahr, in dem ein Plattformbetreiber ein meldender Plattformbetreiber (und kein freigestellter Plattformbetreiber) ist, für diesen meldenden Plattformbetreiber ein Meldezeitraum.

### *Inserierte Immobilieneinheit*

69. Nach Unterabschnitt C Nummer 8 umfasst der Ausdruck „inserierte Immobilieneinheit“ alle unbeweglichen Vermögenseinheiten, die dieselbe Anschrift haben und von demselben Anbieter auf einer Plattform zur Vermietung angeboten werden.

70. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung kann es sich bei „unbeweglichen Vermögenseinheiten“ um Hotelzimmer, Wohnungen, Häuser, Parkplätze oder sonstige Arten von unbeweglichem Vermögen handeln, die über eine Plattform vermietet werden.

71. Demnach gelten mehrere Hotelzimmer, die von einem Anbieter als Teil eines Hotels unter derselben Anschrift vermietet werden, als eine einzige inserierte Immobilieneinheit. Ebenso gelten getrennte Wohnungen, die in einem Gebäude mit einer einzigen Anschrift von demselben Anbieter vermietet werden, als eine inserierte Immobilieneinheit.

### *Finanzkontokennung*

72. Nach Unterabschnitt C Nummer 9 ist die „Finanzkontokennung“ die eindeutige Identifikationsnummer oder Kennung, die dem meldenden Plattformbetreiber zu dem Bankkonto oder sonstigen Zahlungskonto vorliegt, auf dem die Vergütung eingezahlt oder gutgeschrieben wird.

73. Dieser Ausdruck ist für die Meldepflichten nach Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c von Bedeutung und umfasst die IBAN-Nummer, die Bankleitzahl und die Kontonummer sowie die Zahlungskontokennung, die der meldende Plattformbetreiber zur Überweisung der Vergütung an einen meldepflichtigen Anbieter nutzt.

74. Es wird davon ausgegangen, dass dem meldenden Plattformbetreiber die Finanzkontokennung auch vorliegen müsste, wenn diese einem anderen Plattformbetreiber derselben Plattform oder einem Drittdienstleister vorliegt.

# Abschnitt II: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

## Mustervorschriften

### **A. Nicht überprüfungspflichtige Anbieter**

1. Ein meldender Plattformbetreiber kann für die Prüfung, ob ein als Rechtsträger einzustufender Anbieter ein freigestellter Anbieter nach Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe a ist, auf seine verfügbaren Unterlagen zurückgreifen.
2. Ein meldender Plattformbetreiber kann für die Prüfung, ob ein als Rechtsträger einzustufender Anbieter ein freigestellter Anbieter nach Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe b oder c ist, auf öffentlich verfügbare Informationen oder auf eine Bestätigung des Anbieters zurückgreifen.

### **B. Erhebung von Anbieterinformationen**

1. Der meldende Plattformbetreiber muss die folgenden Informationen über jeden Anbieter erheben, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt:
  - a) den Vor- und Familiennamen,
  - b) die Hauptanschrift,
  - c) die Steueridentifikationsnummer unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat, sowie
  - d) das Geburtsdatum.
2. Der meldende Plattformbetreiber muss die folgenden Informationen über jeden als Rechtsträger einzustufenden Anbieter erheben, der kein freigestellter Anbieter ist:
  - a) den eingetragenen Namen,
  - b) die Hauptanschrift,
  - c) die Steueridentifikationsnummer unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat, sowie
  - d) die Handelsregisternummer.
3. Ungeachtet der Nummern 1 und 2 muss der meldende Plattformbetreiber keine Informationen nach Nummer 1 Buchstaben b bis d und Nummer 2 Buchstaben b bis d erheben, wenn er sich zur Nachprüfung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters auf einen staatlichen Überprüfungsdienst stützt.
4. Ungeachtet von Nummer 1 Buchstabe c sowie der Nummer 2 Buchstaben c und d muss die Steueridentifikationsnummer bzw. die Handelsregisternummer nicht erhoben werden, wenn
  - a) der Ansässigkeitsstaat des Anbieters diesem keine Steueridentifikationsnummer oder Handelsregisternummer ausstellt oder

- b) der Ansässigkeitsstaat des Anbieters die Erhebung der dem Anbieter ausgestellten Steueridentifikationsnummer nicht vorschreibt.

### **C. Überprüfung der Anbieterinformationen**

1. Der meldende Plattformbetreiber muss anhand aller ihm vorliegenden Informationen sowie öffentlich verfügbarer elektronischer Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer feststellen, ob die nach Unterabschnitt A Nummer 2 sowie den Unterabschnitten B und E erhobenen Informationen zuverlässig sind.
2. Ungeachtet von Unterabschnitt C Nummer 1 kann der meldende Plattformbetreiber zur Durchführung der Sorgfaltsverfahren gemäß Unterabschnitt F Nummer 2 anhand ihm vorliegender elektronisch durchsuchbarer Unterlagen feststellen, ob die nach Unterabschnitt A Nummer 2 sowie den Unterabschnitten B und E erhobenen Informationen zuverlässig sind.
3. In Anwendung von Unterabschnitt F Nummer 3 Buchstabe b und ungeachtet von Unterabschnitt C Nummern 1 und 2 muss ein meldender Plattformbetreiber in Fällen, in denen er aufgrund von Informationen, die ihm die Steuerverwaltung von [Staat] zukommen lässt, Grund zu der Annahme hat, dass in Unterabschnitt B oder E genannte Informationselemente unrichtig sein könnten, diese Informationen anhand verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Unterlagen, Daten oder Informationen überprüfen.

### **D. Bestimmung des Ansässigkeitsstaates der Anbieter**

1. Ein meldender Plattformbetreiber muss einen Anbieter als in dem Staat ansässig betrachten, in dem der Anbieter seine Hauptanschrift hat.
2. Ungeachtet von Unterabschnitt D Nummer 1 muss ein meldender Plattformbetreiber einen Anbieter als in jedem Staat ansässig betrachten, für den dies von einem staatlichen Überprüfungsdienst nach Unterabschnitt B Nummer 3 bestätigt wurde.

### **E. Erhebung von Informationen über vermietetes unbewegliches Vermögen**

Erbringt ein Anbieter relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen, so muss der meldende Plattformbetreiber die Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit erheben.

### **F. Zeitrahmen und Gültigkeitsdauer der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

1. Ein meldender Plattformbetreiber muss die in den Unterabschnitten A bis E beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bis zum 31. Dezember des Meldezeitraums abschließen.
2. Ungeachtet von Unterabschnitt F Nummer 1 müssen für Anbieter, die
  - a) am [Datum des Inkrafttretens der Vorschriften in Staat] oder
  - b) zu dem Zeitpunkt, an dem ein Rechtsträger ein meldender Plattformbetreiber wird,
 bereits auf der Plattform registriert waren, die in den Unterabschnitten A bis E genannten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums des meldenden Plattformbetreibers abgeschlossen werden.
3. Ungeachtet von Unterabschnitt F Nummer 1 kann ein meldender Plattformbetreiber auf die in Bezug auf frühere Meldezeiträume durchgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zurückgreifen, vorausgesetzt
  - a) die Hauptanschrift des Anbieters wurde innerhalb der letzten 36 Monate erhoben und überprüft oder bestätigt und

- b) er hat keinen Grund zu der Annahme, dass die nach den Unterabschnitten A, B und E erhobenen Informationen unzuverlässig oder unrichtig sind oder geworden sind.

### **G. Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nur bei aktiven Anbietern**

Ein meldender Plattformbetreiber kann beschließen, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Unterabschnitten A bis F nur in Bezug auf aktive Anbieter durchzuführen.

### **H. Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte**

1. Ein meldender Plattformbetreiber kann einen Drittdienstleister mit der Durchführung der in Abschnitt II genannten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten betrauen, die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch beim meldenden Plattformbetreiber.
2. Wenn ein Plattformbetreiber gemäß Unterabschnitt H Nummer 1 die Sorgfaltspflichten in Bezug auf ein und dieselbe Plattform für einen meldenden Plattformbetreiber erfüllt, kann dieser erstgenannte Plattformbetreiber die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach im Wesentlichen gleichartigen Vorschriften in seinem Partnerstaat durchführen.

## **Kommentar**

1. Der Abschnitt über die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist in acht Unterabschnitte unterteilt. In Unterabschnitt A werden die Regeln für die Bestimmung freigestellter Anbieter festgelegt. In Unterabschnitt B werden die Informationselemente genannt, die meldende Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter einholen müssen, während in Unterabschnitt C das Verfahren zur Überprüfung der eingeholten Informationen festgelegt wird. Unterabschnitt D enthält die Vorschriften, nach denen meldende Plattformbetreiber den Ansässigkeitsstaat von Anbietern feststellen müssen. In Unterabschnitt E sind die besonderen Erhebungspflichten bei relevanten Dienstleistungen im Bereich der Vermietung von unbeweglichem Vermögen dargelegt. In Unterabschnitt F wird der Zeitrahmen und die Gültigkeitsdauer der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgelegt, während Unterabschnitt G den meldenden Plattformbetreibern die Möglichkeit einräumt, die Durchführung der Sorgfaltsverfahren auf Anbieter zu begrenzen, die im Meldezeitraum aktive Anbieter waren. Im letzten Unterabschnitt, Unterabschnitt H, wird es meldenden Plattformbetreibern gestattet, einen Drittdienstleister, einschließlich eines anderen Plattformbetreibers, damit zu betrauen, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in ihrem Namen durchzuführen.

### **Unterabschnitt A – Nicht überprüfungspflichtige Anbieter**

2. In Abschnitt II Unterabschnitt A Nummer 1 wird festgelegt, dass ein meldender Plattformbetreiber auf seine verfügbaren Unterlagen zurückgreifen kann, um zu bestimmen, ob ein als Rechtsträger einzustufender Anbieter ein freigestellter Anbieter ist, weil er ein großer Hotelbetrieb gemäß der Beschreibung in Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe a ist. Es wird davon ausgegangen, dass der meldende Plattformbetreiber in seinen Unterlagen zumindest über den Namen und die Anschrift des als Rechtsträger einzustufenden Anbieters verfügt, um diesen Anbieter der inserierten Immobilieneinheit zuzuordnen und festzustellen, ob während des Meldezeitraums in Bezug auf diese inserierte Immobilieneinheit mehr als 2 000 relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen vermittelt wurden. Die Feststellung des meldenden Plattformbetreibers in Bezug auf den Schwellenwert von 2 000 relevanten Dienstleistungen muss zwar am Ende des Meldezeitraums auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Transaktionen getroffen werden, die meldenden Plattformbetreiber können jedoch Verfahren einführen, um sich frühzeitig Klarheit darüber zu verschaffen, ob ihre als Rechtsträger

einzustufenden Anbieter den Schwellenwert in Bezug auf eine oder mehrere inserierte Immobilieneinheiten wahrscheinlich erreichen werden.

3. Nach Abschnitt II Unterabschnitt A Nummer 2 können meldende Plattformbetreiber zur Bestimmung staatlicher Rechtsträger sowie börsennotierter Unternehmen, bei denen es sich um freigestellte und damit nach den Vorschriften nicht meldepflichtige Anbieter handelt, auf öffentlich verfügbare Informationen oder eine Bestätigung des betreffenden Anbieters zurückgreifen.

### **Unterabschnitt B – Erhebung von Anbieterinformationen**

4. In Unterabschnitt B sind die Informationen aufgeführt, die ein meldender Plattformbetreiber in Bezug auf alle Anbieter einholen sollte, bei denen es sich nicht um freigestellte Anbieter handelt. Bei Anbietern, die natürliche Personen sind, umfassen diese einen Vornamen und einen Familiennamen (sowie gegebenenfalls einen zweiten Vornamen), die Hauptanschrift, die Steueridentifikationsnummer unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat, und das Geburtsdatum.

5. Bei als Rechtsträgern einzustufenden Anbietern sind der eingetragene Name, die Hauptanschrift, die Steueridentifikationsnummer unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat, und die Handelsregisternummer einzuholen.

6. Diese Informationen sind zu erheben, weil sie für die Steuerverwaltungen wichtig sind, um die Anbieter rasch in ihrer Steuerpflichtigendatenbank zu identifizieren und die Angaben somit effektiv nutzen zu können. Die Hauptanschrift ist sowohl zur Feststellung der Ansässigkeit der Anbieter als auch für einen erfolgreichen Identitätsabgleich der Steuerpflichtigen wesentlich.

7. Die Steueridentifikationsnummer gilt des Gleichen als das nützlichste Informationselement für den Identitätsabgleich der Steuerpflichtigen, weswegen meldende Plattformbetreiber verpflichtet sind, für jeden Anbieter eine Steueridentifikationsnummer zu erheben. Im Fall von Anbietern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sind die meldenden Plattformbetreiber außerdem verpflichtet, das Geburtsdatum zu erheben. Bei als Unternehmen einzustufenden Anbietern müssen meldende Plattformbetreiber eine Handelsregisternummer einholen.

8. Die meldenden Plattformbetreiber müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie die in Unterabschnitt B aufgeführten Informationselemente erhalten.

9. Obwohl davon ausgegangen wird, dass der Großteil der meldenden Plattformbetreiber und/oder Staaten zumindest kurzfristig die Regelvorgehensweise nach Unterabschnitt B Nummern 1 und 2 wählen wird, ist in Unterabschnitt B Nummer 3 vorgesehen, dass ein meldender Plattformbetreiber zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters auf einen staatlichen Überprüfungsdienst zurückgreifen kann. Mit der Option, einen staatlicherseits zur Verfügung gestellten Überprüfungsdienst zu nutzen (beispielsweise mit einer Plattform-API), soll die Verwendung neuer Technologielösungen ermöglicht werden, die in einigen Staaten bereits zur Identifizierung und Meldung von Anbietern zur Verfügung stehen. Es wird davon ausgegangen, dass [Staat] eine Liste der Arten staatlicher Überprüfungsdienste veröffentlicht, die genutzt werden können, wenn [Staat] einen staatlichen Überprüfungsdienst einführt.

10. In Bezug auf Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe a gilt eine Steueridentifikationsnummer oder Handelsregisternummer als nicht vom Ansässigkeitsstaat des Anbieters ausgestellt, i) wenn der Staat keine Steueridentifikationsnummern oder Handelsregisternummern ausstellt oder ii) wenn der Staat einem bestimmten Anbieter keine Steueridentifikationsnummer oder Handelsregisternummer ausgestellt hat.

11. Die in Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe b beschriebene Ausnahme betrifft das innerstaatliche Recht des Ansässigkeitsstaates des Anbieters. Wenn der Ansässigkeitsstaat eines Anbieters diesem eine Steueridentifikationsnummer ausgestellt hat, die Einholung dieser Steueridentifikationsnummer nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates jedoch nicht verlangt werden kann (weil

beispielsweise die Angabe einer Steueridentifikationsnummer durch einen Steuerpflichtigen nach dem Recht dieses Staates auf Freiwilligkeit beruht), ist der meldende Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer zu erheben und zu melden. Der meldende Plattformbetreiber kann dies anhand der vom betreffenden Staat bereitgestellten öffentlich verfügbaren Informationen feststellen, etwa auf Websites der nationalen Steuerverwaltungen oder dem AEOI-Portal der OECD.

### **Unterabschnitt C – Überprüfung der Anbieterinformationen**

12. Als zweiter Schritt der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird vom meldenden Plattformbetreiber in Unterabschnitt C verlangt, die Zuverlässigkeit der nach Unterabschnitt A Nummer 2 sowie den Unterabschnitten B und E eingeholten Informationen zu überprüfen.

13. Gemäß Unterabschnitt C Nummer 1 hat diese Überprüfung anhand aller dem meldenden Plattformbetreiber vorliegenden Unterlagen zu erfolgen, es sei denn, die Ausnahme von Unterabschnitt C Nummer 2 trifft zu. Die betreffenden Informationen umfassen Informationen, die der meldende Plattformbetreiber aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen seiner Registrierungs- oder Dokumentationsverfahren, für Zahlungszwecke oder aus anderen wirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen aufbewahrt oder bereits erhoben hat.

14. Dabei muss der Name eines Anbieters durch einen Abgleich mit den dem meldenden Plattformbetreiber vorliegenden staatlichen Ausweisdokumenten überprüft und anhand von Finanzinformationen, E-Mails und sonstigen Angaben, über die der meldende Plattformbetreiber in seinen Unterlagen verfügt, gegengeprüft werden.

15. Desgleichen müssen die Hauptanschrift sowie der Staat, der die Steueridentifikationsnummer eines Anbieters ausgestellt hat, beispielsweise mit den Transaktionsunterlagen des meldenden Plattformbetreibers abgeglichen werden, falls der Anbieter regelmäßig relevante Dienstleistungen erbringt, die zwangsläufig die Anwesenheit des Anbieters an einem bestimmten physischen Ort erfordern, den der meldende Plattformbetreiber leicht ermitteln kann. Dies gilt für lokale Beförderungs- und Lieferdienste sowie für Haushaltsdienste und bestimmte fachliche Dienstleistungen, bei denen die Leistung an einem bestimmten Ort erbracht werden muss. Bei der Überprüfung der Hauptanschrift und des Staates, der die Steueridentifikationsnummer ausgestellt hat, sollten außerdem andere relevante Informationselemente berücksichtigt werden, die eine verlässliche Zuordnung des Anbieters zu einem Staat ermöglichen, wie beispielsweise die laufende Nutzung einer lokalen IP-Adresse oder einer Telefonnummer.

16. Bei der Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer sollten die meldenden Plattformbetreiber alle öffentlich verfügbaren automatischen Prüfsysteme nutzen, die die Bestätigung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder ihres Aufbaus ermöglichen.

17. In Bezug auf Anbieter, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschriften oder zu dem Zeitpunkt, als der Plattformbetreiber zu einem meldenden Plattformbetreiber wurde, auf der Plattform aktiv waren, sieht Unterabschnitt C Nummer 2 vor, dass die Überprüfung der gemäß Unterabschnitt A Nummer 2 sowie den Unterabschnitten B und E erhobenen Informationen allein anhand von dem meldenden Plattformbetreiber bereits vorliegenden elektronisch durchsuchbaren Unterlagen durchgeführt werden kann.

18. Wenn ein meldender Plattformbetreiber jedoch zu dem Schluss gelangt, dass ein bestimmtes gemäß den Unterabschnitten B oder E erhobenes Informationselement nicht mehr zuverlässig ist, ist er verpflichtet, neue Informationen und/oder Unterlagen einzuholen, aus denen er schließen kann, dass alle in den Unterabschnitten B und E verlangten Informationselemente jetzt zuverlässig sind.

19. Informationen in Bezug auf einen Anbieter sind beispielsweise nicht mehr zuverlässig, wenn dem meldenden Plattformbetreiber Informationen vorliegen, wonach der Anbieter die Angaben zu seinem Ansässigkeitsstaat in seinen Bank- oder sonstigen Zahlungskontodaten geändert hat.

20. Für die Zwecke der Feststellung, ob Informationen zuverlässig sind, sollten alle Informationen, die dem meldenden Plattformbetreiber, der die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt, und anderen Plattformbetreibern der Plattform sowie gegebenenfalls Drittdienstleistern vorliegen, sowie staatliche Dienste zur elektronischen Überprüfung der Gültigkeit von Steueridentifikationsnummern berücksichtigt werden. Die Verfügbarkeit oder Erhebung neuer Informationen in Bezug auf einen bereits zuvor existierenden Anbieter, der Gegenstand des Überprüfungsverfahrens gemäß Unterabschnitt C Nummer 2 war, zieht dabei in der Regel die Verpflichtung nach sich, alle Informationen in Bezug auf diesen Anbieter gemäß dem Standardverfahren nach Unterabschnitt C Nummer 1 zu überprüfen.

21. Unterabschnitt C Nummer 3 sieht ein besonderes Überprüfungsverfahren für den Fall vor, dass ein meldender Plattformbetreiber von der Steuerverwaltung von [Staat] unterrichtet wird, dass bestimmte oder alle bisher erhobenen und überprüften Angaben unrichtig sein könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Staat, der gemäß einer Vereinbarung oder Regelung über den Informationsaustausch Informationen erhalten hat, der Steuerverwaltung von [Staat] mitteilt, dass eine bestimmte Meldung keinem Steuerpflichtigen zugeordnet werden konnte oder dass er anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben unrichtig sind.

22. In solchen Fällen muss der meldende Plattformbetreiber die Erhebungsverfahren gemäß Unterabschnitt B oder E in Bezug auf die als unrichtig eingestuften Angaben noch einmal durchführen und diese Angaben anhand verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Unterlagen, Daten oder Informationen, wie etwa amtlicher Ausweispapiere und aktueller Ansässigkeitsbescheinigungen, überprüfen.

#### ***Unterabschnitt D – Bestimmung des Ansässigkeitsstaates der Anbieter***

23. In Unterabschnitt D sind die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten enthalten, mit denen der Ansässigkeitsstaat eines Anbieters für die Zwecke der Meldung nach Abschnitt III ermittelt wird. Die Vorschriften sehen hier vor, dass ein meldender Plattformbetreiber zwei aufeinanderfolgende Schritte durchführt.

24. Im ersten Schritt, dem Regelverfahren nach Unterabschnitt D Nummer 1, muss der meldende Plattformbetreiber den Anbieter als in dem Staat ansässig betrachten, in dem dieser seine Hauptanschrift hat.

25. Ungeachtet von Unterabschnitt D Nummer 1 und in Anbetracht der Tatsache, dass staatliche Überprüfungsdienste ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters bieten, muss der Anbieter nach Unterabschnitt D Nummer 2 dem Staat zugeordnet werden, dessen staatlicher Überprüfungsdienst genutzt wurde. Dieser Schritt kann nur durchgeführt werden, wenn ein meldender Plattformbetreiber die Verfahren zur Identifizierung des Anbieters nach Unterabschnitt B Nummer 3 angewendet hat.

#### ***Unterabschnitt E – Erhebung von Informationen über vermietetes unbewegliches Vermögen***

26. Erbringt der Anbieter relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen, so sind die meldenden Plattformbetreiber nach Unterabschnitt E verpflichtet, die Anschrift der inserierten Immobilieneinheit sowie den Belegenheitsstaat jeder inserierten Immobilieneinheit zu erheben.

27. Es wird davon ausgegangen, dass meldende Plattformbetreiber, die relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen vermitteln, im Allgemeinen über genauere Informationen über die von den Anbietern offerierten Immobilien verfügen, um diese Informationen Nutzern weitergeben zu können.

28. Ist einem meldenden Plattformbetreiber die genaue Anschrift der inserierten Immobilieneinheit nicht aufgrund der ihm vorliegenden Angaben bekannt, muss er Maßnahmen treffen, um die Anschrift zuverlässig einzuholen und zu überprüfen.

29. Jeder dabei ermittelte Belegenheitsstaat wird ebenfalls die Informationen über den Anbieter und die relevanten Dienstleistungen der Vermietung von auf seinem Gebiet belegenem unbeweglichem Vermögen erhalten.

### ***Unterabschnitt F – Zeitrahmen und Gültigkeitsdauer der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten***

30. In Unterabschnitt F ist festgelegt, wie häufig die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen sind und wie lange die durchgeführten Sorgfaltsverfahren gültig bleiben.

31. Als Erstes muss ein meldender Plattformbetreiber gemäß Unterabschnitt F Nummer 1 sicherstellen, dass er sämtliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf seine Anbieter bis zum 31. Dezember jedes Meldezeitraums durchgeführt hat. Die Vorschriften bieten Flexibilität bezüglich der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten konkret angewandten Verfahren sowie bezüglich des Zeitpunkts, zu dem diese Verfahren während des Meldezeitraums durchgeführt werden.

32. In Unterabschnitt F Nummer 2 wird berücksichtigt, dass Rechtsträger, die erstmals meldende Plattformbetreiber werden, beispielsweise weil die Mustervorschriften neu eingeführt wurden, weil ein neuer Geschäftsbereich geschaffen wurde oder weil sie ihre Tätigkeiten ändern und nun die Voraussetzungen der Definition erfüllen oder weil sie die Kriterien, um als freigestellter Plattformbetreiber zu gelten, nicht mehr erfüllen, gewisse Zeit brauchen, um die Verfahren zur Erhebung und Überprüfung der Informationen und Unterlagen vollständig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund gewährt Unterabschnitt F Nummer 2 diesen neuen meldenden Plattformbetreibern vorübergehende Erleichterungen. Sie müssen deshalb die in den Unterabschnitten A bis E aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in solchen Fällen erst zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abschließen, in dem der neue meldende Plattformbetreiber den Mustervorschriften unterliegt.

33. Da die von den meldenden Plattformbetreibern in Bezug auf ihre Anbieter erhobenen und überprüften Informationen und die aus diesen Informationen gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Staaten, denen die einzelnen Anbieter zuzuordnen sind, im Zeitverlauf in vielen Fällen unverändert bleiben, ist in Unterabschnitt F Nummer 3 vorgesehen, dass sich die meldenden Plattformbetreiber weiter auf die für frühere Meldezeiträume durchgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten stützen können, vorausgesetzt, die Hauptanschrift jedes Anbieters wurde innerhalb der letzten 36 Monate erhoben und überprüft oder bestätigt und der meldende Plattformbetreiber hat keinen Grund zu der Annahme, dass die erhobenen Informationen unrichtig oder unzuverlässig sind oder geworden sind.

34. Die Bestätigung der Hauptanschrift kann für die Zwecke der 36-Monats-Regel auch über eine ausdrückliche Erklärung des Anbieters erfolgen, dass die zuvor eingeholten Informationen noch gültig sind, und setzt nicht notwendigerweise die erneute Einholung der Hauptanschrift voraus.

35. Wenn eine Angabe als nicht oder nicht mehr zuverlässig eingestuft wird, muss dieses Informationselement gemäß den Unterabschnitten B, E und C Nummer 1 in allen Fällen erneut eingeholt werden, auch wenn die Angabe sich auf einen bereits existierenden Anbieter bezieht, es sei denn, das besondere Überprüfungsverfahren nach Unterabschnitt C Nummer 3 ist anwendbar.

### ***Unterabschnitt G – Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nur bei aktiven Anbietern***

36. Unterabschnitt G gibt meldenden Plattformbetreibern die Option, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Unterabschnitten A bis F nur in Bezug auf im Meldezeitraum aktive Anbieter

durchzuführen. Dies ermöglicht es meldenden Plattformbetreibern, die zur Erfüllung der Pflichten nach Abschnitt II erforderlichen Informationen nur ab dem Zeitpunkt zu erheben und zu überprüfen, ab dem ein Anbieter auf der Plattform aktiv wird und relevante Dienstleistungen erbringt.

37. Gleichzeitig müssen meldende Plattformbetreiber, die diese Option nutzen, über angemessene Verfahren und Durchsetzungsmaßnahmen verfügen, um sicherzustellen, dass alle in einem Meldezeitraum aktiven Anbieter bis zum 31. Dezember dieses Meldezeitraums gemäß den Sorgfaltspflichten nach Abschnitt II vollumfänglich dokumentiert sind. Solche Verfahren und Maßnahmen können beispielsweise vorsehen, dass undokumentierte Anbieter keinen Zugang mehr zur Plattform bekommen oder dass ihnen die Vergütung nicht ausgezahlt wird.

### ***Unterabschnitt H – Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte***

38. Unterabschnitt H Nummer 1 sieht die Möglichkeit vor, dass ein meldender Plattformbetreiber einen Drittdienstleister, einschließlich eines anderen Plattformbetreibers, damit beauftragen kann, die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt II zu erfüllen.

39. Dies ist besonders relevant in Fällen, in denen ein unabhängiger Drittdienstleister möglicherweise über bessere Ressourcen und Technologien zur Durchführung der Verfahren verfügt. In solchen Fällen kann der meldende Plattformbetreiber die Dienstleistungen eines kommerziellen Drittdienstleisters in Anspruch nehmen, um die Durchführung der in Abschnitt II aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

40. Unterabschnitt H Nummer 1 zielt auch darauf ab, eine doppelte oder mehrfache Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Rechtsträger zu verhindern, die Plattformbetreiber in Bezug auf ein und dieselbe Plattform sind. Die Definition des Begriffs „Plattformbetreiber“ nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 trägt hier der Tatsache Rechnung, dass nicht alle mit einer Plattform verbundenen Funktionalitäten oder Dienste zwangsläufig von einem einzigen Rechtsträger erbracht werden. In bestimmten Fällen können diese Funktionalitäten auf verschiedene Rechtsträger aufgeteilt sein, von denen jeder in Bezug auf die Plattform ein Plattformbetreiber sein kann. Beispielsweise kann ein Plattformbetreiber Anbietern den Zugriff auf die Website bereitstellen, sodass sie mit anderen Nutzern kommunizieren und interagieren können, während ein anderer Plattformbetreiber (der auch in einem anderen Staat ansässig sein kann) im Auftrag der Anbieter die Vergütung einzieht. Infolgedessen kann es für ein und dieselbe Plattform mehr als einen Plattformbetreiber in [Staat] geben. Desgleichen kann es für ein und dieselbe Plattform neben dem Plattformbetreiber in [Staat] einen weiteren Plattformbetreiber in einem anderen Staat geben.

41. Wenn es mehr als einen Plattformbetreiber in Bezug auf ein und dieselbe Plattform gibt, kann nach Unterabschnitt H Nummer 1 somit jeder der Plattformbetreiber die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eines anderen Plattformbetreibers für alle Anbieter oder eine bestimmte Gruppe von Anbietern (beispielsweise nach Sparte, Plattform, Wohnsitz der Anbieter oder nach einem anderen eindeutig definierten und präzise beschriebenen Kriterium) durchführen.

42. Damit ein meldender Plattformbetreiber einen Dritten, einschließlich eines anderen Plattformbetreibers, damit betrauen kann, die Sorgfaltspflichten nach Abschnitt II zu erfüllen, sollten angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen sollten die Verpflichtung enthalten, dass der meldende Plattformbetreiber dem Drittdienstleister die zur Erfüllung dieser Vorschriften notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Hierzu gehören beispielsweise dem meldenden Plattformbetreiber vorliegende Informationen, die der Drittdienstleister benötigt, um die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen. Die Vereinbarungen sollten außerdem sicherstellen, dass der meldende Plattformbetreiber beim Drittdienstleister alle über die Anbieter erhobenen und überprüften Informationen einholen kann, damit es ihm möglich ist, die Erfüllung der Pflichten nach Abschnitt II nachzuweisen, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung.

43. Es sei darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass ein meldender Plattformbetreiber einen Dritten mit der Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten betraut, nicht bedeutet, dass der meldende Plattformbetreiber von seinen Pflichten nach Abschnitt II befreit ist. In Unterabschnitt H Nummer 1 ist vielmehr festgelegt, dass der meldende Plattformbetreiber für die Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verantwortlich bleibt. Der meldende Plattformbetreiber sollte deshalb sicherstellen, dass er jederzeit ausreichenden Überblick über und Zugang zu den von einem Dritten durchgeführten Sorgfaltsverfahren hat und dass er diesbezüglich angemessene Schutzvorkehrungen getroffen hat.

44. In Unterabschnitt H Nummer 2 ist festgelegt, dass in Fällen, in denen ein Plattformbetreiber gemäß der Drittdienstleisterregel von Unterabschnitt H Nummer 1 die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf ein und dieselbe Plattform für einen anderen meldenden Plattformbetreiber durchführt, er die Verfahren nach im Wesentlichen gleichartigen Vorschriften in einem Partnerstaat oder den Vorschriften von [Staat] nach Unterabschnitt H Nummer 1 durchführen kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich der Plattformbetreiber auch auf die Vorschriften seines eigenen Staates stützen kann, wenn er die Sorgfaltsverfahren in Bezug auf ein und dieselbe Plattform für einen meldenden Plattformbetreiber durchführt, vorausgesetzt, diese Vorschriften sind im Wesentlichen gleichartig. Dies ist wichtig, um ein schlankes und einheitliches Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf der Ebene der meldenden Plattformbetreiber zu gewährleisten, insbesondere wenn es in Bezug auf ein und dieselbe Plattform mehrere Plattformbetreiber in mehreren Staaten gibt, für die der Plattformbetreiber die Durchführung der Sorgfaltsverfahren übernimmt. In Anwendung von Unterabschnitt H Nummer 1 bleibt der meldende Plattformbetreiber für die Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verantwortlich, selbst wenn der andere Plattformbetreiber die Sorgfaltsverfahren auf der Grundlage von Unterabschnitt H Nummer 2 durchführt hat.

# Abschnitt III: Meldepflichten

## Mustervorschriften

### A. Zeitpunkt und Form der Meldung

1. Ein meldender Plattformbetreiber muss der Steuerverwaltung von [Staat] die in Unterabschnitt B genannten Informationen in Bezug auf den Meldezeitraum bis spätestens zum 31. Januar des Jahres melden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem festgestellt wird, dass der Anbieter ein meldepflichtiger Anbieter ist.
2. Außerdem muss ein meldender Plattformbetreiber die in Unterabschnitt B Nummern 2 und 3 genannten Informationen bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem festgestellt wird, dass der Anbieter ein meldepflichtiger Anbieter ist, auch dem betreffenden meldepflichtigen Anbieter übermitteln.
3. Ungeachtet von Unterabschnitt A Nummern 1 und 2 müssen die Informationen in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter weder der Steuerverwaltung von [Staat] gemeldet noch dem meldenden Plattformbetreiber zur Verfügung gestellt werden, wenn der meldende Plattformbetreiber angemessene Zusicherungen erhalten hat, dass ein anderer Plattformbetreiber die Meldepflichten dieses Abschnitts folgendermaßen erfüllt:
  - a) in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter gemäß den Vorschriften in [Staat] oder
  - b) in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter, der kein in [Staat] ansässiger meldepflichtiger Anbieter ist, nach im Wesentlichen gleichartigen Vorschriften in einem Partnerstaat.
4. Die Informationen sind gemäß Unterabschnitt B im Einklang mit dem XML-Schema der OECD für die Sharing- und Gig-Ökonomie zu melden.
5. Die Informationen in Bezug auf die in einer Fiat-Währung gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung müssen in der Währung gemeldet werden, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Falls die Vergütung nicht in einer Fiat-Währung gezahlt oder gutgeschrieben wurde, sollte sie in der Landeswährung von [Staat] gemeldet werden, nachdem sie in einer vom meldenden Plattformbetreiber einheitlich festgelegten Weise umgerechnet oder valuiert wurde.
6. Die Informationen in Bezug auf die Vergütung und andere Beträge müssen für das Quartal gemeldet werden, in dem die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

### B. Meldepflichtige Informationen

Jeder meldende Plattformbetreiber muss die folgenden Informationen melden:

1. Name, Anschrift des Sitzes und Steueridentifikationsnummer des meldenden Plattformbetreibers sowie die Geschäftsbezeichnung(en) der Plattform(en), in Bezug auf die der meldende Plattformbetreiber Meldung erstattet,
2. in Bezug auf jeden meldepflichtigen Anbieter, der relevante Dienstleistungen erbracht hat (außer solche der Vermietung von unbeweglichem Vermögen):

- a) die nach Abschnitt II Unterabschnitt B zu erhebenden Informationen,
  - b) jede weitere dem meldenden Plattformbetreiber vorliegende Steueridentifikationsnummer unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat,
  - c) die Finanzkontokennung(en), sofern sie dem meldenden Plattformbetreiber vorliegt (bzw. vorliegen) und der Ansässigkeitsstaat des meldepflichtigen Anbieters in [Liste] enthalten ist,
  - d) falls abweichend vom Namen des meldepflichtigen Anbieters, den Namen des Inhabers des Kontos, auf das die Vergütung gezahlt oder auf dem sie gutgeschrieben wurde, soweit der meldende Plattformbetreiber über diese Information verfügt, sowie weitere dem meldenden Plattformbetreiber vorliegende Informationen zur Identifizierung des Kontoinhabers,
  - e) jeden Staat, in dem der meldepflichtige Anbieter auf Grundlage der in Abschnitt II Unterabschnitt D beschriebenen Verfahren ansässig ist,
  - f) die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung und die Zahl der entsprechenden relevanten Dienstleistungen, für die sie gezahlt oder gutgeschrieben wurde, und
  - g) sämtliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die der meldende Plattformbetreiber in jedem Quartal des Meldezeitraums einbehalten oder erhoben hat.
3. in Bezug auf jeden meldepflichtigen Anbieter, der relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen erbracht hat:
- a) die nach Abschnitt II Unterabschnitt B zu erhebenden Informationen,
  - b) jede weitere dem meldenden Plattformbetreiber vorliegende Steueridentifikationsnummer unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat,
  - c) die Finanzkontokennung(en), sofern sie dem meldenden Plattformbetreiber vorliegt (bzw. vorliegen) und entweder der Ansässigkeitsstaat des meldepflichtigen Anbieters oder der Staat, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in [Liste] enthalten ist,
  - d) falls abweichend vom Namen des meldepflichtigen Anbieters, den Namen des Inhabers des Kontos, auf das die Vergütung gezahlt oder auf dem sie gutgeschrieben wurde, soweit der meldende Plattformbetreiber über diese Information verfügt, sowie weitere dem meldenden Plattformbetreiber vorliegende Informationen zur Identifizierung des Kontoinhabers,
  - e) jeden Staat, in dem der meldepflichtige Anbieter auf Grundlage der in Abschnitt II Unterabschnitt D beschriebenen Verfahren ansässig ist,
  - f) die Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit, die nach den in Abschnitt II Unterabschnitt E beschriebenen Verfahren bestimmt wurde, und, falls verfügbar, die Nummer des Grundbucheintrags,
  - g) die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung und die Zahl der entsprechenden relevanten Dienstleistungen, die in Bezug auf jede inserierte Immobilieneinheit erbracht wurden und für die die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde,
  - h) sämtliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die der meldende Plattformbetreiber in jedem Quartal des Meldezeitraums einbehalten oder erhoben hat,
  - i) falls verfügbar, die Zahl der Tage, die jede inserierte Immobilieneinheit während des Meldezeitraums vermietet war, und die Art jeder inserierten Immobilieneinheit.

## Kommentar

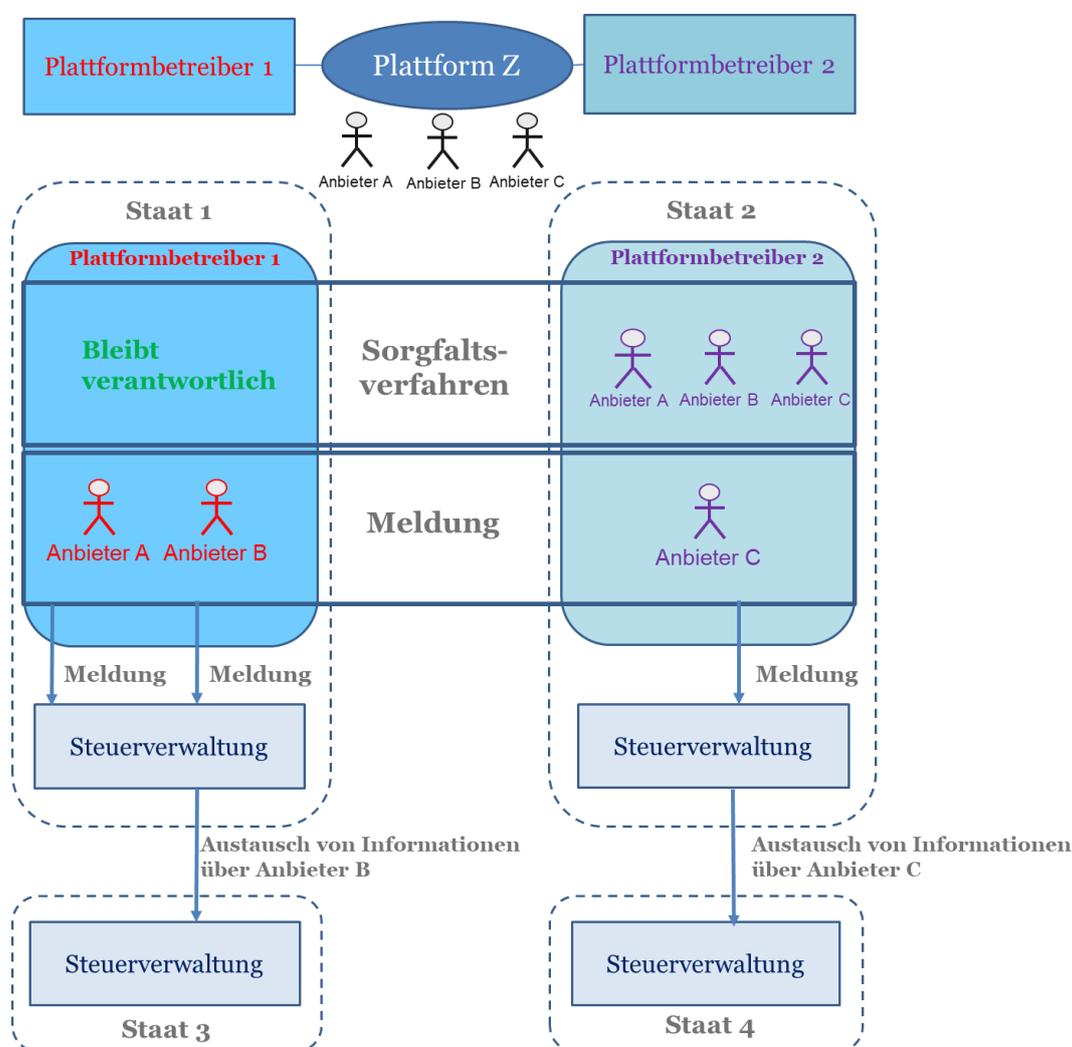
### **Unterabschnitt A – Zeitpunkt und Form der Meldung**

1. Unterabschnitt A Nummer 1 regelt den Zeitrahmen für die Meldepflicht und verlangt, dass die in Unterabschnitt B genannten Informationen in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter bis zum 31. Januar des Jahres, das dem Meldezeitraum folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wurde, der Steuerverwaltung von [Staat] gemeldet werden.
2. Im Kontext der nach Abschnitt II Unterabschnitt F Nummer 2 in Bezug auf die Sorgfaltsverfahren gewährten vorübergehenden Erleichterungen bedeutet dies, dass ein Anbieter, der erst im zweiten Meldezeitraum des meldenden Plattformbetreibers als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wird, nur in Bezug auf den zweiten Meldezeitraum meldepflichtig ist, wobei die Informationen bis zum 31. Januar des Jahres, das diesem zweiten Meldezeitraum folgt, zu melden sind.
3. Unter bestimmten Umständen werden Teile der Vergütung oder die gesamte Vergütung dem meldepflichtigen Anbieter nach der Meldefrist erstattet, beispielsweise bei stornierten Transaktionen. Diesbezüglich wird erwartet, dass die meldenden Plattformbetreiber eine korrigierte Meldung abgeben, in der etwaige relevante Änderungen in Bezug auf meldepflichtige Anbieter und die relevanten Dienstleistungen aufgeführt sind. Eine solche korrigierte Meldung sollte auch abgegeben werden, falls andere Informationen in Bezug auf den meldepflichtigen Anbieter oder die relevanten Dienstleistungen nach der Meldefrist korrigiert werden.
4. Nach Unterabschnitt A Nummer 2 muss der meldende Plattformbetreiber die Informationen innerhalb derselben Frist auch dem meldepflichtigen Anbieter übermitteln. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die meldepflichtigen Anbieter wissen, welche Informationen über sie an die Steuerverwaltung übermittelt wurden, und dass sie diese Informationen für ihre jährliche Steuererklärung verwenden können.
5. Unterabschnitt A Nummer 3 soll Doppelmeldungen verhindern, wenn es mehr als einen meldenden Plattformbetreiber in Bezug auf ein und denselben meldepflichtigen Anbieter gibt.
6. Dementsprechend wird in Unterabschnitt A Nummer 3 festgelegt, dass die Informationen in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter nicht an die Steuerverwaltung von [Staat] zu melden sind (und dem meldepflichtigen Anbieter nicht übermittelt werden müssen), wenn der meldende Plattformbetreiber angemessene Zusicherungen erhalten hat, dass ein anderer Plattformbetreiber die Meldepflichten in Bezug auf den betreffenden meldepflichtigen Anbieter erfüllt. Unterabschnitt A Nummer 3 gilt nicht in Bezug auf meldepflichtige Anbieter, die gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D in [Staat] ansässig sind.
7. Um sicherzustellen, dass die Informationen in Bezug auf den betreffenden meldepflichtigen Anbieter auch wirksam mit dem Staat ausgetauscht werden, in dem der meldepflichtige Anbieter ansässig ist oder in dem der meldepflichtige Anbieter relevante Dienstleistungen in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, muss der meldepflichtige Anbieter diesen Status auch in dem Staat haben, in dem der (andere) Plattformbetreiber die Meldung gewährleistet. Dies kann in [Staat] oder in einem Partnerstaat der Fall sein, der im Wesentlichen gleichartige Vorschriften hat.
8. In Abbildung 1 ist dies anhand eines Beispiels dargestellt. Plattform Z wird von zwei Plattformbetreibern betrieben, von Plattformbetreiber 1 (ansässig in Staat 1) und Plattformbetreiber 2 (ansässig in Staat 2), wobei Staat 2 ein Partnerstaat von Staat 1 ist. Plattform Z wird von drei (Kategorien von) Anbietern genutzt: Anbieter A (ansässig in Staat 1), Anbieter B (ansässig in Staat 3) und Anbieter C (ansässig in Staat 4). Während Staat 4 sowohl in Staat 1 als auch in Staat 2 ein meldepflichtiger Staat ist, ist Staat 3 nur in Staat 1, aber nicht in Staat 2 ein meldepflichtiger Staat.

9. Plattformbetreiber 2 bietet die meisten der mit der Registrierung von Anbietern verbundenen Funktionalitäten, weshalb Plattformbetreiber 1 Plattformbetreiber 2 mit der Durchführung seiner Sorgfaltsverfahren nach Abschnitt II Unterabschnitt H Nummer 2 betraut, wobei Plattformbetreiber 2 die Verfahren für Plattformbetreiber 1 nach den (im Wesentlichen gleichartigen) Vorschriften in Staat 2 durchführen wird.

10. Bezüglich der Erfüllung der Meldepflichten nach Abschnitt III hat Plattformbetreiber 1 Zusicherungen von Plattformbetreiber 2 erhalten, dass er die Meldepflichten in Bezug auf Anbieter C erfüllen wird, weshalb Plattformbetreiber 1 gemäß Unterabschnitt A Nummer 3 keine Informationen über Anbieter C an die Steuerverwaltung von Staat 1 übermittelt. Die Informationen über Anbieter A muss Plattformbetreiber 1 indessen seiner (inländischen) Steuerverwaltung übermitteln, da Unterabschnitt A Nummer 3 nicht für meldepflichtige Anbieter gilt, die in Staat 1 ansässig sind. Plattformbetreiber 1 muss außerdem Informationen über Anbieter B melden, weil Anbieter B aufgrund der Tatsache, dass es keine Austauschvereinbarung zwischen Staat 2 (dem Ansässigkeitsstaat von Plattformbetreiber 2) und Staat 3 (dem Ansässigkeitsstaat von Anbieter B) gibt, für Plattformbetreiber 2 kein meldepflichtiger Anbieter ist.

Abbildung 1



11. Um von seinen Meldepflichten in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter befreit zu werden, muss ein meldender Plattformbetreiber angemessene Zusicherungen erhalten, dass der andere Plattformbetreiber die Meldung in Bezug auf den betreffenden meldepflichtigen Anbieter durchführt.

12. Dies kann über eine schriftliche Bestätigung des anderen Plattformbetreibers erreicht werden, u. a. indem die Unternehmen Vereinbarungen treffen und dokumentieren, denen zufolge der die Meldepflicht übernehmende Plattformbetreiber die Meldung in Bezug auf einen (oder eine Gruppe von) meldepflichtigen Anbieter(n) gewährleisten wird. Des Weiteren wird erwartet, dass beide Plattformbetreiber einen Mechanismus einführen, um sicherzustellen, dass sie vollständigen Überblick über die (Gruppen von) meldepflichtigen Anbieter(n) des meldenden Plattformbetreibers haben, für die der andere Plattformbetreiber die Meldepflichten gewährleistet, und dass diese Pflichten tatsächlich erfüllt werden. Dieser Mechanismus sollte angemessen dokumentiert und mindestens einmal pro Jahr vor Ablauf der Meldefrist angewendet werden und eine Liste der Staaten umfassen, für die der andere Plattformbetreiber die Meldung der meldepflichtigen Anbieter gewährleisten wird. In diesem Zusammenhang sollten die Staaten auch in Erwägung ziehen, eine Verpflichtung einzuführen, der zufolge sowohl der Plattformbetreiber, der die Meldung für einen (eine Gruppe von) meldepflichtigen Anbieter(n) für den meldenden Plattformbetreiber übernimmt, als auch der meldende Plattformbetreiber, der den anderen Plattformbetreiber mit der Meldung in Bezug auf einen (eine Gruppe von) meldepflichtigen Anbieter(n) betraut, ihre jeweiligen Steuerverwaltungen darüber unterrichten.

13. Unterabschnitt A Nummer 4 sieht vor, dass die Informationen in dem auf OECD-Ebene entwickelten standardisierten XML-Schema zu melden sind. Dadurch soll eine möglichst hohe Standardisierung und Kompatibilität des IT-Formats gewährleistet werden, das von den meldenden Plattformbetreibern zur Meldung der Informationen und von den Steuerverwaltungen zur Nutzung der Informationen verwendet wird. Wenn [Staat] nicht dazu in der Lage ist, die Meldung nach dem XML-Schema der OECD zu verlangen, sollte er das anzuwendende inländische Format in diese Bestimmung aufnehmen.

14. In Unterabschnitt A Nummer 5 wird klargestellt, dass die Informationen in Bezug auf die Vergütung in der Währung gemeldet werden müssen, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Falls die Vergütung nicht in einer Fiat-Währung gezahlt oder gutgeschrieben wurde, sollte sie in der Landeswährung von [Staat] gemeldet werden, nachdem sie in einer vom meldenden Plattformbetreiber einheitlich festgelegten Weise umgerechnet oder valuiert wurde.

### ***Unterabschnitt B – Meldepflichtige Informationen***

15. Gemäß Unterabschnitt B muss jeder meldende Plattformbetreiber bestimmte Informationen hinsichtlich des meldenden Plattformbetreibers (nach Unterabschnitt B Nummer 1) sowie hinsichtlich der meldepflichtigen Anbieter übermitteln, bei Letzteren in Bezug auf relevante Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um die Vermietung von unbeweglichem Vermögen handelt (Unterabschnitt B Nummer 2), sowie auf solche in Verbindung mit der Vermietung von unbeweglichem Vermögen (Unterabschnitt B Nummer 3).

16. Nach Unterabschnitt B Nummer 1 muss der meldende Plattformbetreiber seinen Namen, die Anschrift seines eingetragenen Sitzes, seine Steueridentifikationsnummer sowie die Geschäftsbezeichnung(en) der Plattformen, für die er Meldung erstattet, angeben.

17. Nach Unterabschnitt B Nummern 2 und 3 muss der meldende Plattformbetreiber bestimmte Informationen übermitteln, die für die Identifizierung des meldepflichtigen Anbieters sowie der Staaten, denen dieser meldepflichtige Anbieter für Meldezwecke zuzuordnen ist, erforderlich sind. Außerdem muss der meldende Plattformbetreiber bestimmte Angaben hinsichtlich der dem meldepflichtigen Anbieter für relevante Dienstleistungen gezahlten Vergütung machen.

18. Für die Angaben zur Identität der meldepflichtigen Anbieter nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe a sowie Nummer 3 Buchstabe a sollten sich die meldenden Plattformbetreiber auf die Informationselemente stützen, die sie nach Abschnitt II Unterabschnitt B erheben mussten.

19. Gemäß Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b sollten die meldenden Plattformbetreiber auch andere vom Ansässigkeitsstaat des Anbieters ausgestellte Steueridentifikationsnummern (unter Angabe des Staates, der diese ausgestellt hat) melden, die sie nach Abschnitt II zwar nicht erheben mussten, die ihnen aber vorliegen, beispielsweise weil sie für andere aufsichtsrechtliche oder wirtschaftliche Zwecke erhoben wurden. Wenn ein meldender Plattformbetreiber beispielsweise sowohl eine Mehrwertsteuernummer als auch eine Identifikationsnummer für direkte Steuern erhoben hat, sollten beide Nummern angegeben werden.

20. Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe c sehen vor, dass die Kennung(en) des oder der Finanzkonten, auf denen die Vergütung eingezahlt oder gutgeschrieben wurde, gemeldet werden sollte(n), sofern verfügbar und sofern der empfangende Staat bzw. [Staat] darum ersucht.

21. Die Finanzkontokennung kann im Rahmen der Mustervorschriften für den Identitätsabgleich der Steuerpflichtigen eine wichtige Rolle spielen, insbesondere weil die sonstigen der Identifizierung dienenden Informationen, die gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B erhoben werden, in einer Reihe von Fällen nicht auf der Grundlage von Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder Informationen vergleichbarer Zuverlässigkeit überprüft werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Finanzkontokennung für die Steuerverwaltungen ein sehr zuverlässiges Informationselement für den Identitätsabgleich der Steuerpflichtigen ist, da die Vergütung auf das entsprechende Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wird.

22. Allerdings werden die Steuerverwaltungen nicht in allen Staaten in der Lage sein, Finanzkontokennungen für die Zuordnung meldepflichtiger Anbieter in ihrer Steuerpflichtigendatenbank zu nutzen. Aus diesem Grund sollte die Finanzkontokennung nur dann gemeldet werden, wenn die empfangende Steuerverwaltung oder die Steuerverwaltung von [Staat] diese Information für diese Zwecke nutzen kann. Es wird erwartet, dass die Staaten einander mitteilen, ob der Erhalt der Finanzkontoinformationen für die Zwecke des Identitätsabgleichs der Steuerpflichtigen notwendig ist. In Fällen, in denen diese Information für einen Staat relevant ist, wird dieser Staat von [Staat] in eine Liste aufgenommen, die den meldenden Plattformbetreibern zur Verfügung gestellt wird, was dann gemäß Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe c die Meldepflicht in Bezug auf die Finanzkontokennung auslöst.

23. Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe d sowie Nummer 3 Buchstabe d sehen vor, dass bei Nichtübereinstimmung des Namens des meldepflichtigen Anbieters mit dem Namen des Inhabers des Kontos, auf das die Vergütung für die relevanten Dienstleistungen gezahlt oder dem sie gutgeschrieben wurde, der meldende Plattformbetreiber den Namen der Person oder des Rechtsträgers, die oder der der Kontoinhaber ist, sofern dieser ihm vorliegt, sowie weitere ihm bekannte Informationen zur Identifizierung dieses Kontoinhabers melden muss. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die betreffende Steuerverwaltung den tatsächlichen Empfänger der Vergütung für die relevanten Dienstleistungen ermitteln kann.

24. Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe e sowie Nummer 3 Buchstabe e sehen vor, dass der Staat, in dem der meldepflichtige Anbieter ansässig ist, nach den in Abschnitt II Unterabschnitt D beschriebenen Verfahren ermittelt wird. Aufgrund der besonderen steuerlichen Konsequenzen im Fall der Vermietung von unbeweglichem Vermögen sind nach Unterabschnitt B Nummer 3 Buchstabe f außerdem die Anschrift der inserierten Immobilieneinheit, die nach den in Abschnitt II Unterabschnitt E beschriebenen Verfahren ermittelt wurde, und – sofern verfügbar – die Nummer des Grundbucheintrags der inserierten Immobilieneinheit zu melden. Für diesen Zweck sind unter „Nummer des Grundbucheintrags“ auch funktionale Entsprechungen wie eine Katasternummer zu verstehen.

25. Nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 3 Buchstabe g müssen meldende Plattformbetreiber die gesamte erhaltene Vergütung pro Quartal angeben.

26. Nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe g und Nummer 3 Buchstabe h muss der meldende Plattformbetreiber sämtliche von ihm einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen und Steuern pro Quartal melden. Bei Vermietungen von unbeweglichem Vermögen müssen diese Beträge wieder pro inserierte Immobilieneinheit gemeldet werden.

27. Darüber hinaus müssen nach Unterabschnitt B Nummer 3 Buchstabe i bei Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen die Zahl der Tage, die jede inserierte Immobilieneinheit während des Meldezeitraums vermietet war, und die Art jeder inserierten Immobilieneinheit (beispielsweise Hotel, Wohnung, Parkplatz) gemeldet werden, sofern der meldende Plattformbetreiber über diese Informationen verfügt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerverwaltungen feststellen können, ob es sich um gelegentliche oder regelmäßige Vermietungen handelt, und dass auf zentraler oder nachgeordneter Ebene erhobene Abgaben ermittelt werden können, vorausgesetzt, diese Nutzung ist nach der einschlägigen internationalen Vereinbarung oder Regelung über den Informationsaustausch sowie nach geltendem innerstaatlichem Recht zulässig.

28. Staaten können von einem meldenden Plattformbetreiber verlangen, dass er eine Nullmeldung abgibt, um anzuzeigen, dass er während des Meldezeitraums keine meldepflichtigen Anbieter ermittelt hat.

## Abschnitt IV: Anwendung und Durchsetzung

Dieser Abschnitt soll umsetzenden Staaten Erläuterungen dazu geben, mit welchen Maßnahmen sie sicherstellen können, dass die Mustervorschriften wirksam umgesetzt und von meldenden Plattformbetreibern eingehalten werden.

Es wird erwartet, dass die Staaten über Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Mustervorschriften beschriebenen Melde- und Sorgfaltsverfahren im Einklang mit den Zielen der Mustervorschriften sicherzustellen.

Wenn ein Staat nicht über einen wirksamen Umsetzungsrahmen verfügt, der die in diesem Abschnitt beschriebenen Eckpfeiler berücksichtigt, können andere umsetzende Staaten beschließen, diesen Staat nicht in ihre Partnerstaatenliste für die Zwecke der Mustervorschriften aufzunehmen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Grundelemente einer wirksamen Umsetzung könnten durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen gewährleistet werden, die durch Leitlinien ergänzt werden könnten.

### Vorschriften zur Durchsetzung der Erhebungs- und Überprüfungspflichten von Abschnitt II

1. Es wird erwartet, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen, um meldende Plattformbetreiber zur Durchsetzung der Erhebungs- und Überprüfungspflichten nach Abschnitt II der Mustervorschriften gegenüber ihren Anbietern zu verpflichten. Hierzu könnte beispielsweise die Vorgabe gehören, dass meldende Plattformbetreiber es Anbietern nicht gestatten, zur Erbringung relevanter Dienstleistungen mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten, oder dass sie die Vergütung einbehalten, wenn der betreffende Anbieter die nach Abschnitt II erforderlichen Informationen nicht liefert. Damit soll gewährleistet werden, dass die für die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Meldung des Anbieters verwendeten Informationen zum Ende jedes Meldezeitraums mit Blick auf die Übermittlung dieser Informationen zutreffend und vollständig sind.
2. So kann ein meldender Plattformbetreiber in seinem Vertrag bzw. seinen Verträgen mit Anbietern beispielsweise Klauseln über die Schließung oder Sperrung von Konten oder die Einbehaltung der Vergütung für den Fall vorsehen, dass der Anbieter die geforderten Angaben nicht liefert. In solchen Fällen können Staaten die betreffenden meldenden Plattformbetreiber bezüglich der unter Nummer 1 bezeichneten Pflichten als einer Safe-Harbour-Regelung unterliegend betrachten.

### **Vorschriften zur Verpflichtung meldender Plattformbetreiber zur Dokumentierung der zur Durchführung der Sorgfalts- und Meldeverfahren unternommenen Schritte und genutzten Informationen sowie angemessene Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumentation**

3. Es wird erwartet, dass die Staaten die meldenden Plattformbetreiber durch entsprechende Vorschriften dazu verpflichten, die zur Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß den Mustervorschriften unternommenen Schritte und herangezogenen Informationen zu dokumentieren. Die betreffenden Unterlagen sollten für einen ausreichend langen Zeitraum und in jedem Fall mindestens fünf Jahre nach dem Ende des Meldezeitraums zur Verfügung stehen, auf den sie sich beziehen.

4. Von einem Staat wird zudem erwartet, dass er geeignete Regelungen zur Beschaffung dieser Dokumentation einführt. Die meisten Staaten verfügen über Vorschriften, um Steuerpflichtige oder Dritte zur Bereitstellung von Unterlagen zu verpflichten, die zur Anwendung ihres innerstaatlichen Steuerrechts benötigt werden. Im Allgemeinen gelten diese Vorschriften auch für die Informationsbeschaffung im Rahmen der Beantwortung von Informationensersuchen eines Austauschpartners aufgrund einer Übereinkunft über den Informationsaustausch. Einige Staaten und insbesondere solche, die keine Einkommensteuer erheben, verfügen möglicherweise über Vorschriften, die eigens die Verfahren zur Beschaffung von Informationen im Rahmen einer Übereinkunft über den Informationsaustausch regeln.

### **Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch meldende Plattformbetreiber**

5. Es wird erwartet, dass die Staaten Verwaltungsverfahren einführen, um zu überprüfen, dass meldende Plattformbetreiber die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten einhalten.

### **Verwaltungsverfahren für Rückfragen beim meldenden Plattformbetreiber im Fall unvollständiger oder unrichtiger Informationen**

6. Es wird erwartet, dass die Staaten Verfahren für Rückfragen beim meldenden Plattformbetreiber für den Fall ausarbeiten, dass unvollständige oder unrichtige Informationen zu meldepflichtigen Anbietern vorgelegt werden. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn es einem meldenden Plattformbetreiber nicht gelingt, die nach Abschnitt II Unterabschnitte A, B und E erforderlichen Informationen über die Anbieter einzuholen. Dies kann entweder daran liegen, dass ein meldender Plattformbetreiber keine geeigneten Verfahren zur Beschaffung der erforderlichen Informationen durchführt oder dass der Anbieter die Vorlage dieser Informationen verweigert.

### **Wirksame Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften**

7. Des Weiteren wird erwartet, dass die Staaten wirksame Durchsetzungsbestimmungen einführen, um gegen die Nichteinhaltung der Vorschriften vorzugehen. Dazu kann ein Staat beispielsweise die Nutzung vorhandener Vorschriften in Betracht ziehen, die die Verhängung von Bußgeldern oder anderen Sanktionen vorsehen, wenn ein meldender Plattformbetreiber von der Steuerbehörde angeforderte Informationen nicht vorlegt.

## Anlage A. Ausweitung der Begriffsbestimmung des meldenden Plattformbetreibers

1. Auch wenn mit den Mustervorschriften sichergestellt werden soll, dass ein meldender Plattformbetreiber die vorgeschriebenen Informationen seinem Ansässigkeitsstaat melden kann, der diese Informationen gegebenenfalls mit seinen Partnerstaaten austauscht, kann es einzelne Fälle geben, in denen Plattformbetreiber in einem Staat ansässig sind, der die Mustervorschriften nicht umgesetzt hat oder kein Austauschpartner des Staates ist, der die Vorschriften umsetzt.

2. Der auf die Ansässigkeit des Plattformbetreibers abstellende primäre Mechanismus ist der bevorzugte Ansatz im Rahmen der Mustervorschriften. Bestimmte Staaten wollen jedoch zusätzlich eine lokale Meldung im Staat der Ansässigkeit des Anbieters oder der Belegenheit der vermieteten Immobilie vorschreiben, wenn die entsprechenden Informationen nicht bei einem Partnerstaat eingeholt werden können. Obwohl dieser sekundäre Mechanismus nicht Teil der Mustervorschriften ist, sind nachstehend die beiden Änderungen an den Mustervorschriften aufgeführt, die erforderlich sind, um dies zu gewährleisten.

3. Erstens sollte die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „meldender Plattformbetreiber“ in Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 folgende Fassung erhalten:

*Ein Plattformbetreiber ist ein „meldender Plattformbetreiber“[, der kein freigestellter Plattformbetreiber ist], wenn*

- i. er in [Staat] steuerlich ansässig ist oder, falls er über keine steuerliche Ansässigkeit verfügt, entweder*
  - a) nach dem Recht von [Staat] eingetragen ist oder*
  - b) den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in [Staat] hat oder*
- ii. er in [Staat] oder einem Partnerstaat weder ansässig oder eingetragen ist noch seine Geschäftsleitung hat und er die Erbringung relevanter Dienstleistungen durch in [Staat] ansässige Anbieter oder im Zusammenhang mit der Vermietung von in [Staat] belegenem unbeweglichem Vermögen ermöglicht.*

4. Zweitens sollte die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „meldepflichtiger Staat“ in Abschnitt I Unterabschnitt C Nummer 2 folgende Fassung erhalten:

*Ein „meldepflichtiger Staat“ ist*

- i. für einen meldenden Plattformbetreiber nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Ziffer i [Staat] sowie jeder Staat, zwischen dem und [Staat] eine wirksame Vereinbarung oder Regelung besteht, die einen automatischen Austausch der in Abschnitt III genannten Informationen mit [Staat] vorsieht und der als solcher in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.*
- ii. für einen meldenden Plattformbetreiber nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Ziffer ii [Staat].*

# Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie

Die in dieser Publikation enthaltenen Mustervorschriften der OECD verpflichten Betreiber digitaler Plattformen, Informationen über die Einkünfte von Personen zu erheben, die über Plattformen Beherbergungs-, Beförderungs- und persönliche Dienstleistungen anbieten, und den Steuerbehörden diese Informationen zu melden.

Die Mustervorschriften wurden angesichts des rapiden Wachstums der digitalen Wirtschaft erarbeitet, das Rufe nach einem weltweit anwendbaren Melderahmen für digitale Plattformen laut werden ließ. Da die Digitalisierung der Wirtschaft mit einer Verlagerung weg von herkömmlichen Arbeitsverträgen hin zu selbstständiger Beschäftigung einhergeht, kann es vorkommen, dass über solche Plattformen vermittelte Tätigkeiten den Steuerverwaltungen weder durch Dritte noch durch die Steuerpflichtigen selbst gemeldet werden. Die Plattformökonomie ermöglicht den Steuerverwaltungen aber zugleich einen besseren Informationszugang, da Tätigkeiten, die zuvor gegen Barzahlung in der informellen Wirtschaft ausgeübt wurden, auf digitale Plattformen verlagert werden.

Vor diesem Hintergrund sollen die Mustervorschriften den Steuerpflichtigen helfen, ihre Steuerpflichten zu erfüllen, und gleichzeitig dafür sorgen, dass für die neuen Anbieter in den zentralen Branchen der Sharing- und Gig-Ökonomie (Beherbergung und Beförderung) die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten wie für herkömmliche Unternehmen. Die Mustervorschriften zielen außerdem darauf ab, der in den letzten Jahren zu beobachtenden Ausbreitung unilateraler Meldepflichten entgegenzuwirken und die Meldesysteme sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Plattformbetreiber zu vereinfachen.



Weiterführende Informationen:

 [ctp.contact@oecd.org](mailto:ctp.contact@oecd.org)

 [www.oecd.org/tax](http://www.oecd.org/tax)

 @OECDtax

